

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung Grundwasser im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten
(BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB im November 2012

**Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier:
Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower
Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)**

Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Heilen statt Zerstören!

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus: Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier: Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) (Seiten 1 bis 5)

I. Heilen statt Zerstören (Seiten 1 bis 3)

1. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe bis 1989
2. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe nach der politischen Wende 1989 / 1990
3. Die gesetzlichen Grundlagen – Art. 2 und 14 GG, § 5 WHG, § 37 a BWG (Anlage 1)
4. Die Brückenfunktion des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG
5. Aufnahme in die Verfassung von Berlin (Anlage 2)
6. Das Abwasserrecycling
7. Transparenz über betroffene Grundstücke (Anlage 5)

II. Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten als wesentliche Aufgabenbereiche des Landes Berlin im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (Seiten 3 bis 5)

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung
 2. Das Wasserwerk Johannisthal als Sanierungsobjekt im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)
 3. Das BRB erleidet den Kollateralschaden im ÖGP – das Elementarziel wird verfehlt
 4. Wer kontrolliert den Senat bei der Durchführung des Großprojekts ÖGP?
 5. Zielsetzung sollte sein: Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im ÖGP bis 2018 (siehe Tabelle 2)
Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB
 6. Was geschieht, wenn sich die „unendliche Geschichte“ des ÖGP fortsetzt (siehe Tabelle 3)?
Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB
 7. Zusammenfassung der Kosten für die mittelfristigen Schutzmaßnahmen für das BRB
 8. Realistische Kostenbetrachtung erforderlich
2. Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände (Seiten 6 und 7)
3. Tabelle 2: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
Annahme: Mittelfristig (bis 2017) erfolgt der Neubau des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)
(Seiten 8 bis 11)
4. Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
Annahme: Ein Termin für den Neubau / die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) ist wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im ÖGP nicht bestimmbar
(Seiten 12 bis 14)
5. Anlage 1: Gesetze und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung
(Seiten 15 und 16)
6. Anlage 2: Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie der Zerstörung ihrer Wohnbebauung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses (Seite 17)

7. Anlage 3: Zu Protokoll der 2. Tagung des Runden Tisches Grundwassermanagement am 21.08.2012 (Seiten 18 bis 23)

Zu TOP 5. b.: „Rechtliche Grundlagen zum Baurecht und zum Wasserrecht“, Vortrag der Frau Darkow, SenUm

I. Gesetze zur Grundwasserbewirtschaftung vs. Gesetze zum Schutze des Eigentums, der geprüften Standicherheit von Gebäuden, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit (Seite 18)

II. Abwasserrecycling und Grundwasseranreicherungen (Seite 20)

III. Die Altlastensanierung im Südosten Berlins: Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) (Seite 21)

IV. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (Seite 22)

V. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet (Seite 22)

VI. Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Seite 22)

8. Anlage 4: Wie das Blumenviertel den Kollateralschaden bei der Sanierung von Altlasten im Südosten Berlins im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) durch das Land Berlin erleidet (Seiten 24 bis 26)

9. Anlage 5: „Betroffenheiten sichtbar machen“ (Seiten 27 bis 29)

10. Anlage 6: Beitrag der Betroffenen (Eigentümer) (Seite 30)

11. Anlage 7: Zu Protokoll der 3. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 29.10.2012 (Seiten 31 bis 33)

Zu TOP 3. Wir sind damit einverstanden, dass ...

Zu TOP 4.1. Frau Hähnel erläuterte ihren Aufgabenbereich „Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen“.

Zu TOP 4.2.

I. Herr Limberg dokumentierte die eingegangenen Maßnahmenvorschläge.

a. Sofortmaßnahmen

b. Mittelfristige Maßnahmen

II. Die Finanzierung

III. Einwurf des Abgeordneten Buchholz (SPD)

IV. Verfassungsauftrag

V. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

VI. Anmerkung des Herrn Rehberg (BBU)

VII. Anmerkung des Herrn Dr. Meißner (BUND / Ökowerk Berlin)

Zur Vorlage an das
Berliner Abgeordnetenhaus

Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier: Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

I. Heilen statt Zerstören!

1. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe bis 1989

Das BRB ist ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit natürlichen Grundwasserständen nahe den Geländeoberflächen.

Dieses Gebiet wurde im Jahre 1959 unter den damaligen politischen Bedingungen der geteilten Stadt vom West-Berliner Senat als Bauland festgesetzt. Ziel der Politik war es, junge Familien von einem Wegzug aus der „Frontstadt des Kalten Krieges“ abzuhalten und hier ihr Eigentum in Form von Einfamilienhäusern zu bilden. Das wurde zudem mit staatlichen Fördermitteln unterstützt.

Das BRB liegt im Einzugs- und Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ).

Die Abhängigkeit der Grundwasserstände im BRB von der jeweiligen Grundwasserfördermenge zu Trinkwasserzwecken spielte sowohl bei der Aufstellung und Festsetzung der Bebauungspläne durch den West-Berliner Senat, als auch bei der anschließenden Erteilung der Baugenehmigungen beim Bezirksamt Berlin-Neukölln keine Rolle. Das waren rechtsfehlerhafte Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe. So handelte das Bauaufsichtsamt Neukölln zwischen 1959 und 1989:

Es genehmigte für das BRB nach Prüfung der Standicherheit (als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Baugenehmigungsbehörden nach § 62 BauO Bln) ca. 4.000 Neubauvorhaben, vornehmlich Einfamilienhäuser. Die „Fachbehörde“ bemerkte jedoch über 30 (!) Jahre hinweg nicht, dass die überwiegende Mehrheit der ca. 4.000 von ihr genehmigten Gebäude statisch nicht gegen hoch anstehendes Grundwasser geschützt war. Durch eine Förderleistung von ca. 60.000 m³ / d (ca. 21,9 Mio. m³ / a) im WJ, während dieser Zeit von den Ost-Berliner Behörden betrieben, wurde das Grundwasser siedlungsverträglich (> 2,50 Meter unterhalb der Grundstücksoberflächen) niedrig gehalten (siehe Tabelle 1).

2. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe nach der politischen Wende 1989 / 1990

Nach der politischen Wende ging der Wasserverbrauch in Berlin stark zurück (siehe Tabelle 1). Unkontrolliert und ungesteuert reduzierte das Land Berlin dabei die Grundwasserförderleistung des WJ auf ca. 30.000 m³ / d (ca. 10,95 Mio. m³ / a), ohne die Auswirkungen dieser gravierenden Maßnahme zu bedenken. Die Folge war ein flächendeckender Anstieg des Grundwassers im BRB um mehrere Meter siedlungsunverträglich bis in den Bereich der Fundamente und Keller der Gebäude mit einer drohenden Zerstörung der Gebäude (Standicherheit) und der Gesundheit ihrer Bewohner.

Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Der Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standicherheit war auch für die später (im Grundwassergeschehen) beteiligten staatlichen Organe des Landes Berlin ein Tabu!

→ Das Land Berlin stand und steht in der Rechtspflicht, die Rechtsfehler seiner zuvor tätigen staatlichen Organe im Grundwassergeschehen des BRB bei ihrer Festsetzung der Bebauungspläne und der Erteilung der Baugenehmigungen im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs auszusteuern / auszugleichen:

Heilen statt Zerstören!

3. Die gesetzlichen Grundlagen – Art. 2 und 14 GG, § 5 WHG, § 37 a BWG (Anlage 1, Seiten 15 und 16)

Wir haben am Runden Tisch Grundwassermanagement dargelegt (siehe Anlage 3; Seiten 18 bis 23 und Anlage: „Dokumentation zur Grundwassernotlage und zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin – Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements“), dass es kein Recht staatlicher Organe, hier des Landes Berlin, gibt, unter Verweis auf sog. „höheres Recht“, ihre / seine Zerstörungen an der Gesundheit und dem Eigentum der Bürger/innen ungehindert durchführen zu können. Das Land Berlin schuf einen rechtswidrigen Zustand, aus dem sich die Bürger/innen nicht selbst befreien können. Ein rechtswidriger Zustand ist ein solcher, für den keine Duldungspflicht aus Gesetz, Vertrag oder Verwaltungsakt besteht.

Der rechtswidrige Zustand besteht in der dauernden Beeinträchtigung der Gesundheit und (Zerstörung) des Eigentums (Standicherheit der Gebäude) der Bewohner des BRB. Eine Duldungspflicht ist nicht erkennbar. Das GG schützt in seinen Artikeln 2 und 14 die körperliche Unversehrtheit und gewährleistet das Eigentum.

Ein sog. „höheres Recht“ des Landes Berlin auf ein Unterlassen der gesetzlichen siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG mit der Folge der Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit der Bewohner gibt es nicht und lässt sich auch nicht aus § 5 WHG (siehe Anlage 1, Punkt 8) ableiten:

Auch bei einer Förderung von Grundwassermengen, die über die zur Trinkwasserversorgung notwendigen Fördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a in Berlin erforderlich sind und nicht primär der Trinkwasserversorgung dienen,

1. sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten,
2. ist die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden riesigen Dargebot und der relativ geringen Förderung nicht gefährdet; denn auch durch das 1997 eingeführte Abwasserrecyclingsystem (siehe Anlage 3, unter II., Seite 20) werden dem Berliner Wasserhaushalt enorme Mengen Wasser wieder zugeführt.
3. kann durch eine intelligente Umverteilung der Fördermengen der Berliner Wasserwerke zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke das Spargebot unterstrichen werden.

Wir haben dem Runden Tisch Grundwassermanagement dargelegt, dass und warum Vorsorgemaßnahmen der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müssten (Anlage 1, Punkt 8., Seite 15 und Anlage 5, Seiten 27 bis 29).

4. Die Brückenfunktion des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG (Anlage 1, Punkt 2., Seite 15)

Mit dem Schutzgesetz § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999 wurde von den Berliner Abgeordneten im Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin eine Brücke zwischen

- den Wasserbewirtschaftungsgesetzen einerseits und
- den Gesetzen andererseits, die den Schutz der Allgemeinheit, letztlich auch der Bewohner, vor einstürzenden Gebäuden durch die Gefährdung der geprüften Standicherheit, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bürger/innen durch siedlungsunverträglich hoch anstehendes Grundwasser sicherstellen sollen, geschlagen (siehe Anlage 3, Seiten 18 bis 23).

Das Schutzgesetz von 1999 trägt

- der Errichtung der Bebauung in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke unter den politischen Bedingungen der Teilung der Stadt Berlin,
- den gravierenden Fehlern der beteiligten West-Berliner Verwaltungen bei der Aufstellung der Bebauungspläne und der Erteilung tausender Baugenehmigungen zwischen 1959 und 1989,
- der Notwendigkeit, die dabei begangenen Rechtsfehler auszugleichen und zu heilen,
- der daraus resultierenden Pflicht, keine Schäden an nicht der Standicherheit bei hohen Grundwasserständen genügenden Gebäuden anzurichten,
- der nach der politischen Wende real halbierten Grundwasserfördermenge in Berlin,
- dem trotz stark reduzierter Fördermengen im Jahr 1997 unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ eingeführten Abwasserrecycling, wobei dem Grundwasserhaushalt seitdem weitaus mehr Wasser zugeführt als tatsächlich benötigt und verbraucht wird und zu den steten Grundwasseranstieg in Berlin führt,
- dem seit 1993 in Regie der SenUm betriebenen Ökologischen Großprojekt (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins und
- dem Wissen darum, dass Vorsorgemaßnahmen der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müssten,

Rechnung.

5. Aufnahme in die Verfassung von Berlin (Anlage 2, Seite 17)

Auf der Basis des vor 13 Jahren in Gesetzesform – § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG – und danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen, schlagen wir vor, den folgenden Artikel in die **Berliner Verfassung** aufzunehmen:

Der Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit ihrer Bewohner vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

6. Das Abwasserrecycling (Anlage 3, Seite 20)

Wir beschrieben ausführlich, wie das BRB im Rahmen des **ÖGP** den **Kollateralschaden** bei der Altlastensanierung im Südosten Berlins erleidet. Zur Sanierung der Altlasten, auch im WJ, wird anscheinend hoch anstehendes Grundwasser benötigt. Dem kommt das im Jahre 1997 unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ eingeführte Abwasserrecycling durch nun Berlin-weit hohe Grundwasserstände sehr entgegen. Die Einführung des Abwasserrecyclings geschah zu einem Zeitpunkt, als der Trinkwasserverbrauch in Berlin erkennbar dramatisch zurückging. Die Folge: Seit Einführung des Abwasserrecyclings stiegen die Grundwasserstände in Berlin, vom Senat gewollt, stetig in Richtung der natürlichen Grundwasserstände an. Damit schuf das Land Berlin Tatbestände, die diametral zu einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin wirken (siehe Anlage 3, Seite 20).

Umso mehr ist das Land Berlin gefordert, die ab 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen Schutzgesetze und Forderungen aus dem Jahr 2005 zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin anzuwenden und umzusetzen.

7. Transparenz über betroffene Grundstücke (Anlage 5, Seiten 27 bis 29)

In unserer Protokollergänzung unter Punkt 5. „Betroffenheiten sichtbar machen“ zur 1. Sitzung des Runden Tisches benannten wir die Zahl der in der alluvialen (eiszeitlichen) Niederung des BRB betroffenen Gebäude mit 2.400 bis 2.800. Es handelt sich um einen flächendeckenden Grundwasserhochstand in der Niederung. Das ursprüngliche Schadensgebiet wird begrenzt durch die Johannisthaler Chaussee, den Teltowkanal, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner Straße / Rudower Straße.

Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Johannisthaler Chaussee (u. a. Ortolanweg, Tränkeweg, Wiedehopfweg) und der Stubenrauchstraße (u. a. Kornblumenring, Margueritenring, Wegerichstraße) von hohen Grundwasserständen bedroht sind.

II. Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten als wesentliche Aufgabenbereiche des Landes Berlin im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins

Vorwort: Die Grundwasserstände im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) sind unmittelbar abhängig von der Grundwasserförderleistung des nahe gelegenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Fortfall der Förderung = Grundwasserstände nahe den Grundstücksoberflächen. Das WJ ist seit dem Jahr 1993 wesentlicher Bestandteil in dem von der Senatumweltverwaltung (SenUm) geleiteten Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (Anlage 4). Das WJ sollte als einziges Wasserwerk in Berlin neu gebaut und im Jahre 2009 in Betrieb genommen werden.

Wir erstellten eine Chronologie (Tabelle 1) der seit nunmehr fast 20 Jahren anhaltenden Grundwassernotlage – Zerstörung der Bausubstanzen (Standicherheit der Gebäude) und der Gesundheit der Menschen – im BRB mit flächendeckenden Grundwasserständen im Bereich der Fundamente und Keller.

Wir schlagen Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung (Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen: **> 2,50 Meter**) für das BRB vor, die im Wesentlichen von dem Fortgang und dem Abschluss der Sanierungsarbeiten im **ÖGP** abhängen (Tabellen 2 und 3.).

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin wurden im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen (siehe Anlage 1, Seiten 15 und 16 und vorstehend auf Seite 2 unter I., Punkt 3.):

- Einfügung des „§ 37 a mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG“ in das BWG und
- die daraus resultierende Grundwassersteuerungsverordnung – einstimmig im Jahre 2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen.

→ Diese gesetzlichen Vorgaben gelten auch und besonders im Rahmen des (**ÖGP**).

2. Das Wasserwerk Johannisthal als Sanierungsobjekt im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)

Um die Altlastensanierung des WJ nicht durch eine zu starke Grundwasserfördermenge zu gefährden, wurden im Jahre 1995 „zur Abhilfe aus der Notlage“ und als Ersatz für nicht mögliche Fördermengen im WJ die Finanzierung und der Bau der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) im Rudower Blumenviertel vom Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt. Die Anlage ging 1997 in Betrieb.

Dennoch wurde das WJ im Jahre 2001 wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im Grundwasser aus den Altlastengebieten vom Trinkwasserversorgungsnetz genommen. Seitdem soll ein Abschlag vom Wasserwerksgelände in den nahen Teltowkanal (TK) für eine Absenkung der hohen Grundwasserstände sorgen.

3. Das BRB erleidet den Kollateralschaden im ÖGP – das Elementarziel wird verfehlt

Die beiden Schutzmaßnahmen zusammen – Betrieb und Finanzierung der HEGL und des Abschlags in den TK – konnten jedoch bis heute nicht ihre Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB sicherzustellen, erfüllen. Der Grund: Der Grundwasserstand muss auf dem Gelände des WJ hoch gehalten werden, um ein Eindringen der Kontaminationen in tiefere Schichten oder andere Gebiete zu verhindern; daher ist die Abschlagmenge in den TK stark begrenzt. In Folge dessen liegen die Grundwasserstände im BRB heute in etwa in der Höhe, die **1994!** zum Grundwassernotstand im BRB führte.

→ Das Zerstörungswerk wird nachhaltig fortgesetzt: Das BRB erleidet heute den **Kollateralschaden** im **ÖGP**.

In ihrem Beitrag zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** auf dem Symposium 2008 trug die SenUm zwar vor: „Die Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal ist ein **Elementarziel** gemäß den gesetzlichen Vorgaben.“ Dieses **Elementarziel** wird jedoch weit verfehlt! Das Land Berlin hätte besondere alternative Schutzmaßnahmen im Rahmen des **ÖGP** für das BRB einleiten müssen: z. B. Bau einer 2. Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel. Das geschah jedoch nicht!

4. Wer kontrolliert den Senat bei der Durchführung des Großprojekts ÖGP?

Bis zum Jahre 2008 wurden bereits Finanzmittel in Höhe von **150 Mio. €** in die Sanierung der Eintragsgrundstücke im Rahmen des **ÖGP** investiert. Die Mittel wurden hauptsächlich aus dem Etat des Bundes beigesteuert. Der dabei auch notwendige Schutz der Gebäude im BRB vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen wurde jedoch unterlassen (siehe oben: Punkt 3.).

Das ursprünglich für das Jahr 2009 prognostizierte Ende der Sanierungsmaßnahmen mit dem Neubau des WJ wurde zwischenzeitlich auf das Jahr 2014 vertagt und von der das Projekt federführenden SenUm am „Runden Tisches Grundwassermanagement“ jetzt auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben.

Das hat auch Folgen für die Kosten der notwendigen Schutzmaßnahmen (siehe nachstehend: 5., 6., 7. und 8.).

Es blieben Fragen am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ über die Handlungsweisen des Senats im **ÖGP** unbeantwortet:

1. Warum wurde das selbst gesetzte Elementarziel, im **ÖGP** siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ, also auch im BRB, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses sicherzustellen, über einen so langen Zeitraum (**20 Jahre!**) so weit verfehlt?
2. Warum beantragte der Senat im **ÖGP** keine Mittel beim Bund für alternative Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung, obwohl die Prüfung alternativer Schutzmaßnahmen auch vom Berliner Abgeordnetenhaus gefordert wurden (Tabelle 1, Zeile 13): z. B. Bau einer zweiten Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel?
3. Warum wurden Finanzmittel (Tabelle 3, Zeile 4), die derzeit jährlich vom Land Berlin für Schutzmaßnahmen für das BRB bereitgestellt werden, nicht im Rahmen des **ÖGP** bereitgestellt?
4. Wird aus der ursprünglich für eineinhalb Jahrzehnte geplanten Sanierung im **ÖGP** ein Jahrhundertprojekt?
5. Ist der Senat mit diesem **Großprojekt** überfordert?
6. Wer kontrolliert den Senat bei seiner Tätigkeit im **ÖGP**?

5. Zielsetzung sollte sein: Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im ÖGP bis 2018 (siehe Tabelle 2) Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB

Wir finden uns nicht damit ab, dass die Sanierung der Altlasten im Südosten Berlins zu Lasten tausender Menschen im BRB durchgeführt wird, dass sie zur „unendlichen Geschichte“ mutiert und dass dabei die endgültige Zerstörung eines ganzen Stadtteiles durch das Land Berlin billigend in Kauf genommen wird.

Deshalb unterstellten wir – siehe Tabelle 2 –, dass das **ÖGP** nach 25-jähriger Laufzeit im Jahre **2018** zum Abschluss gekommen sein wird und dass das dann neue WJ im Jahr **2018** seinen Betrieb aufnehmen kann. Wir unterstellen ferner, dass die im Jahr 1996 von den BWB beantragte Grundwasserfördermenge von 17,2 Mio. m³ / a im WJ, trotz der von uns vorgeschlagenen Versorgung des Bezirks Neukölln durch das WJ, zwar siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen könnte, jedoch nicht realistisch ist. Sie kann auch durch Umverteilung der Gesamtfördermenge in Berlin zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke kaum erreicht werden.

Deshalb halten wie die untersuchte Variante (Zeile 5 der Tabelle 2) mit der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehenen Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a für realistisch.

Mit dieser Fördermenge können noch keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ sichergestellt werden. Daher muss die Differenz durch einen dauerhaften zusätzlichen Abschlag des Grundwassers in den TK ausgeglichen werden: ca.: 4,8 Mio. m³ / a; Kosten: **282.740,- € / a**.

Erst mit diesem Abschlag in den TK könnte die HEGL mit ihren jährlichen Unterhaltungskosten und ihrem ggf. im Jahre 2018 notwendigen Neubau entfallen (siehe nachfolgend 6.).

**6. Was geschieht, wenn sich die „unendliche Geschichte“ des ÖGP fortsetzt (siehe Tabelle 3)?
Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB**

Sollte sich die „Unendliche Geschichte“ dennoch fortsetzen und die SenUm das ÖGP bis zum Jahre 2018 nicht zum Abschluss bringen, so sind andere Maßnahmen zur gesetzlich vorgegebenen siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im Einzugsgebiet des WJ erforderlich. Wir stellen das Ergebnis unserer Untersuchungen in der Tabelle 3 dar.

Auch hier gehen wir von einer Fördermenge von 12,8 Mio. m³ / a aus (Zeile 1). Um das dann auf unbestimmte Zeit anhaltende Sanierungskonzept für das WJ nicht zu gefährden, können die zusätzlich erforderlichen Grundwasserfördermengen nur durch den weitergehenden Betrieb der HEGL (Förderung: 2,223 Mio. m³ / a) und den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) mit gleicher Förderleistung von 2,223 Mio. m³ / a erbracht werden.

Dabei entstehen folgende Kosten:

Kosten für den Abschlag vom Gelände des WJ in den TK: **753.973,- € / a**

Kosten für die Unterhaltung und für den Strom der HEGL: **132.936,- € / a**

Kosten für die Unterhaltung und für den Strom der HESEIDL: **132.936,- € / a**

Einmalige Kosten für den Neubau der HEGL (bis 2018): **4,9 Mio. €**

Einmalige Kosten für den Neubau der HESEIDL (ab 2013): **4,9 Mio. €**

7. Zusammenfassung der Kosten für die mittelfristigen Schutzmaßnahmen für das BRB

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im ÖGP beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Auswertung aus Tabelle ..., Zeile ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5	282.740,- € / a
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 kein Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des WJ im Rahmen des ÖGP zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und einmalige Kosten für die ab 2013 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen) ...	Tabelle 3, Zeile 1	1.019.845,- € / a 9,8 Mio. €
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4	777.936,- € / a

→ Es ist zu eruieren, in wieweit Finanzmittel zu lfd. Nr. 2 aus dem Etat des ÖGP kommen können / müssen.

→ Die kurzfristig erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Anlage 4, Punkt 4. d. beschrieben.

8. Realistische Kostenbetrachtung erforderlich

Die Hochrechnung der jährlich anfallenden Kosten für die gesetzlichen Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung auf 50 Jahre durch die SenUm dient dem Aufbauschen der tatsächlichen Kosten ins Uferlose.

Betrachtet man die jährlichen Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. **190 Mio. €** – und stellt sie dem jährlichen Aufwand für die notwendigen gesetzlichen Schutzmaßnahmen gegenüber, so konstatiert man eine relativ geringe Belastung des Berliner Landeshaushalts. Eine Kostenübernahme im Rahmen des ÖGP und auch der EU bleibt offen.

Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände

Lfd. Nr.	Jahr 1	Maßnahme 2	Fördermenge 3	Kosten 4	Bemerkungen 5
1	---	Stabile Förderbedingungen im WJ (ausgeglichene Förderbilanz)	65.000 m ³ / d 23,725 Mio. m ³ / a	---	---
2	bis 1989	Förderung im WJ innerhalb einer ausgeglichenen Förderbilanz	Ca. 60.000 m ³ / d Ca. 21,9 Mio. m ³ / a	---	Grundwasser siedlungsverträglich im BRB mehr als 2,50 Meter unter Grundstücksniveau
3	Ab 1990	Halbierung der Förderleistung	30.000 m ³ / d 10,95 Mio. m ³ / a	---	Grundwasser steigt siedlungsunverträglich in Fundamente und Keller tausender Gebäude; Flurabstand nur noch < 1,30 Meter
4	1993	Kontaminiertes Grundwasser fließt auf das WJ zu. Beginn der Altlastensanierung im Südosten Berlins im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)	---	---	Auch im ÖGP sollen lt. SenUm siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt werden: Elementarziel (!) des Senats
5	1995	Kurzfristige und kurzzeitige Erhöhung der Förderleistung im WJ um 10.000 m ³ / d von 30.000 m ³ / d auf 40.000 m ³ / d bis zur Inbetriebnahme der HEGL. Siehe auch Zeile 7	40.000 m ³ / d 14,6 Mio. m ³ / a	---	Weiterhin siedlungsunverträgliche Grundwasserstände im BRB; Erhöhung wegen der Kontaminationen nur kurzzeitig möglich
6	1996	BWB beantragen Erlaubnis zur Förderung im WJ; anscheinend bis dahin keine Fördererlaubnis	17,2 Mio. m ³ / a 47.123 m ³ / d	---	Beantragung erfolgt, obwohl das WJ wesentlicher Aufgabenbereich im ÖGP ist
7	1995 bis 1997	Der Berliner Senat beantragt den Bau einer Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg; das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt ihn. 1997 Inbetriebnahme der HEGL; HEGL ersetzt die 10.000 m ³ im WJ	6.110 m ³ / d 2,223 Mio. m ³ / a	a*: 3,1 Mio. DM b*: 250.000 DM c*: 10.000 DM	Die Förderung im WJ wird wieder reduziert; weiterhin siedlungsunverträgliche Grundwasserstände im BRB
8	1997	Einführung des Abwasserrecyclings unter dem Motto „Berlin trocknet aus“, obwohl 1997 bereits der starke Rückgang des Trinkwasserverbrauchs in Berlin real erkennbar war	90 % des geklärten Abwassers werden dem Kreislauf wieder zugeführt	---	Die Grundwasserstände nähern sich seit Einführung des Abwasserrecyclings gewollt den natürlichen Grundwasserständen. Das unterstützt auch die Altlastensanierung im ÖGP
9	1999	Abgeordnetenhaus genehmigt Einfügung des § 37 a mit Einzelbegründung in das BWG: Finanzierung der Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin auch bei Mengen über der Trinkwasserversorgung!	---	---	Abgeordnetenhaus schafft gesetzliche Grundlage zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin. Die Finanzierung aus dem Landeshaushalt wird im BRB seit 1995 praktiziert!
10	2001	Abgeordnetenhaus genehmigt die aus § 37 a BWG resultierende Grundwassersteuerungsverordnung	---	---	„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden“
11	2001	Abschaltung des WJ vom Versorgungsnetz	---	---	Kontaminationen verhindern einen Weiterbetrieb des WJ
12	Ab 2001	Grundwasserabschlag vom Gelände des WJ in den TK. Das Erlaubnisverfahren von 1996 (siehe Zeile 6) wird anscheinend ausgesetzt (unterbrochen)	Ca. 30.000 m ³ / d Ca. 10,9 Mio. m ³ / a	1,262 Mio. DM / a = 0,645 Mio. m ³ / a	Grundwasserförderung befristet bis voraussichtlich Ende 2009; dann Neubau des WJ ; Weiterhin Flurabstand des Grundwassers: < 2,50 m

Noch Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände

Lfd.Nr	Jahr	Maßnahme	Fördermenge	Kosten	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
13	2005	Das Berliner Abgeordnetenhaus fordert am 17.03.05 Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken	---	---	Alternative Schutzmaßnahmen prüfen. Grundwasser weiterhin siedlungsunverträglich in Fundamenten und Kellern
14	2008	Wasserversorgungskonzept 2040 Fördermenge WJ: siehe Sp. 3 →	35.068 m ³ / d 12,8 Mio. m ³ / a	---	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ; HEGL weiterhin erforderlich
15	2009	Antwort des Senats vom 31.03.09 auf Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005 (siehe Zeile 13) reduziert geplante Grundwasserförderung im WJ gegenüber dem Konzept 2040. Geplante Fördermenge entspricht der, die 1994 zur Notlage im BRB führte. Das Abgeordnetenhaus nahm die Antwort des Senats vom 31.03.2009 bis heute nicht ernst!	30.137 m ³ / d 11,0 Mio. m ³ / a	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Senat: Fördermenge im WJ reicht in Zukunft <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB. HEGL soll dennoch stillgelegt werden. Jedoch weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
16	2009	Der Neubau / die Inbetriebnahme des neuen WJ wird auf 2014 verschoben	Keine Änderung gegenüber der Fördermenge in Zeile 15 vorgesehen	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ. Weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
17	2012	Der Neubau / die Inbetriebnahme des neuen WJ wird auf unbestimmte Zeit verschoben. Das öffentliche Verfahren zur Erlaubnis der Grundwasserförderung im WJ wurde im Jahr 2001 nicht zu Ende geführt. Die Einwendungen der Betroffenen blieben offen (siehe Zeilen 12 und 6)	Keine Änderung gegenüber der Fördermenge in Zeile 15 vorgesehen	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ. Weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
18	2012	Die derzeitigen Fördermengen liegen in derselben Größenordnung der Mengen, die der damalige Senator Hassemer im Jahr 1995 bei der Beantragung der HEGL so beschrieb: Notlage! 19 Jahre Grundwassernotstand – und kein Ende?	Förderung z. Z.: Abschlag in den TK: 23.000 m ³ / d = 8,39 Mio. m ³ / a + Förderung HEGL 4.500 m ³ / d = 1,64 Mio. m ³ / a	---	Die derzeitigen geringen Fördermengen bewirken die nachhaltige Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Betroffenen im <u>ÖGP</u> . Flurabstand des Grundwassers: < 1,30 Meter

Abkürzungen:

BRB = Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten

WJ = Wasserwerk Johannisthal

TK = Teltowkanal

HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg

HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

d = Tag

a = Jahr

Hinweis:

*Zeile 7, Spalte 4: a = Herstellungskosten; b = Unterhaltungs- und Wartungskosten; c = Stromkosten

Tabelle 2: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
Annahme: Mittelfristig (bis 2017) erfolgt der Neubau des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Lfd. Nr.	Fördermenge des WJ	Zusätzliche Maßnahme 1: Abschlag vom Wasserwerksgelände in den TK	Zusätzliche Maßnahme 2: Weiterer Betrieb der HEGL	Zusätzliche Maßnahme 3: Neubau der HESEIDL	Kosten in Mio. € / a
	1	2	3	4	5
1	Stabile Förderbedingungen (Zufluss zum Grundwasser und Entnahme halten sich die Waage) liegen im WJ nach der Sanierung im <u>ÖGP</u> bei einer Fördermenge von 23,725 Mio. m ³ / a	---	---	---	---
2	Ab 1990 führte die auf 11,0 Mio. m ³ / a reduzierte Fördermenge zur Grundwassernotlage im BRB: Flächendeckender Anstieg des Grundwassers bis in die Fundamente und Keller	---	---	---	Die in den Zeilen 5 bis 8, Sp. 1 genannten Fördermengen beheben die Grundwassernotlage im BRB nicht
3	Förderleistung des WJ ausreichend (?) zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung lt. beantragter Fördermenge der BWB im Jahre 1996: Ca. 17,2 Mio. m ³ / a	U. U. zusätzlicher Abschlag ggf. erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen	nein	nein	Je 1 Mio. m ³ / a zusätzlicher Abschlag in den TK: 58.927,-- €
4	Förderleistung des WJ ausreichend (?) zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung lt. beantragter Fördermenge der BWB im Jahre 1996: Ca. 17,2 Mio. m ³ / a	nein	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Unterhaltungskosten der HEGL: > 132.936,-- € / a Herstellungskosten der HEGL (neu) ab dem Jahr 2018: Ca. 4,9 Mio. €
5	Geplante Förderleistung des WJ lt. Wasserkonzept 2040: 12,8 Mio. m ³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 4,8 Mio. m ³ / a im WJ zu 17,2 Mio. m ³ / a als Abschlag in den TK	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 282.740,-- € / a Bei Bedarf: Unterhaltung HEGL: 132.936 € / a Ggf. Neubau HEGL: Ca. 4,9 Mio. €
6	Geplante Förderleistung des WJ lt. Wasserkonzept 2040: 12,8 Mio. m ³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	nein	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: 2,223 Mio. m ³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	Unterhaltungskosten HEGL / HESEIDL: > 265.872,-- € / a Herstellungskosten der HEGL (neu) + HESEIDL ab 2018: Ca. 9,8 Mio. €
7	Geplante Förderleistung des WJ lt. Bericht der SenUm an das Abgeordnetenhaus vom 31.03.2009: 11 Mio. m ³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 6,5 Mio. m ³ / a als Abschlag in den TK	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 382.877,-- € / a Bei Bedarf: Unterhaltung HEGL: 132.936 € / a Ggf. Neubau HEGL: Ca. 4,9 Mio. €
8	Geplante Förderleistung des WJ lt. Bericht der SenUm an das Abgeordnetenhaus vom 31.03.2009: 11 Mio. m ³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 2,0 Mio. m ³ / a als Abschlag in den TK	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	Abschlag in den TK: 117.808,-- € / a Unterhaltung HEGL und HESEIDL: > 265.872,-- € / a Neubau 2 Anlagen: Ca. 9,8 Mio. € (ab 2018)

Abkürzungen:
WJ = Wasserwerk Johannisthal
TK = Teltowkanal
HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg
HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

Hinweis: Die laufenden Nummern 2 und 3, 4 und 5 sowie 6 und 7 sind alternativ (entweder ... oder) zu verstehen

I. Allgemeines zur Tabelle 2

1. Die Ermittlung der Kosten in Tabelle 2 erfolgt unter der Annahme, dass einer Wiederinbetriebnahme des dann neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) im Jahre 2018 die Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), Altlastensanierung im Südosten Berlins, nicht mehr im Wege steht.

2. Die Kostenermittlung erfolgte entsprechend den in der Vorlage des Berliner Senats an das Berliner Abgeordnetenhaus vom 20.07.2001 über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen“ für die Jahre 2001 bis 2009 beantragten Kosten. Diese Kosten sollten die Sanierungsarbeiten im ÖGP „beschleunigen“.

3. Wir wissen jedoch heute, dass der für das Jahr 2009 avisierte Termin für die Inbetriebnahme des neuen WJ zwischenzeitlich auf 2014 verschoben wurde, jetzt aber völlig offen ist.

Wir gehen mit unseren Annahmen in Tabelle 2 davon aus, dass im Jahre 2018 die seit dem Jahr 1993, dann **25 (!)** Jahre laufende Altlastensanierung im ÖGP abgeschlossen sein wird.

4. Das Wasserwerk Johannisthal sollte nach Auffassung der Betroffenenvertreter für das BRB dann wieder – wie vor der Teilung Berlins – die Trinkwasserversorgung des Bezirks Neukölln übernehmen. Die derzeitige unwirtschaftliche Versorgung des Bezirks Neukölln aus 5 verschiedenen Wasserwerken im Westen der Stadt über jeweils 30 km lange Leitungen könnte dann entfallen.

II. Rechenbasis für die Tabelle 2

Zu Zeile 3:

Der Berechnung wurde die von den BWB im Jahre 1996 beantragte Grundwasserfördermenge von $17,2 \text{ m}^3 / \text{a}$ für das WJ zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten. Es ist jedoch anhand der Aufzeichnungen der Messstellen im Einzugsgebiet des WJ zu prüfen, ob das anhaltend zutrifft. Zusätzliche Kosten entstünden widrigenfalls durch einen zusätzlichen Abschlag vom Gelände des WJ in den TK.

Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. $30.000 \text{ m}^3 / \text{d}$ (= 10,95 Mio. m^3 / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Je 1 Mio. m^3 / a zusätzlichen Abschlag in den TK zu der Fördermenge von $17,2 \text{ Mio. m}^3 / \text{a}$ ergeben sich Kosten in Höhe von: $1 : 10,95 \times 645.250 \text{ €} / \text{a} = \mathbf{58.927,-\text{€} / \text{a}}$.

Zu Zeile 4:

Der Berechnung wurde die von den BWB im Jahre 1996 beantragte Grundwasserfördermenge von $17,2 \text{ m}^3 / \text{a}$ für das WJ zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten. Es ist jedoch anhand der Aufzeichnungen der Messstellen im Einzugsgebiet des WJ zu prüfen, ob das anhaltend zutrifft. Zusätzliche Kosten entstünden widrigenfalls durch den weiteren Betrieb der HEGL.

a. Instandhaltungskosten der HEGL lt. Vorlage des Senats von 2001: 250.000,- DM = 127.823,- €

b. Stromkosten für die HEGL: 10.000,- € = 5.113,- €

c. Unterhaltungskosten als Summe aus a. und b.: $127.823,- \text{€} + 5.113,- \text{€} / \text{a} = \mathbf{132.936,- \text{€} / \text{a}}$

Sollte der Betrieb der HEGL über 2017 hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich sein, so sind folgende Kosten für einen Neubau der HEGL zusätzlich anzusetzen:

Lt. Vorlage des Senats von 2001 betragen die Herstellungskosten der HEGL ca. 4,9 Mio. DM.

Dieselbe Summe kann heute aufgrund der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen in € angesetzt werden. Einmalige Kosten für den Neubau des WJ: **Ca. 4,9 Mio. €**.

Zu Zeile 5:

Der Berechnung wurde die im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahr 2008 Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a (= 35.068 m³ / d) zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann keinen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten.

Ein Abschlag von ca. > 4,8 Mio. m³ / a (inkl. Sicherheitszuschlag) in den TK als Differenz zwischen 17,2 Mio. m³ / a und 12,8 Mio. m³ / a ist erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Für 4,8 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 12,8 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: $4,8 : 10,95 \times 645.000 \text{ €} / \text{a} = \mathbf{282.740,--\text{€} / a}$.

b. Nur bei Bedarf: Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- € / a**.

c. Nur bei Bedarf: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 6:

Der Berechnung wurde die im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahr 2008 Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a (= 35.068 m³ / d) zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann keinen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten.

Ein Abschlag vom Gelände des WJ in den TK wird hier nicht angenommen. Daher muss zusätzlich die HEGL weiter betrieben werden. Dabei entstehen ab 2018 zusätzliche Kosten durch den wahrscheinlich werdenden Neubau der HEGL.

Kosten in gleicher Höhe kommen für den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) und deren Unterhaltungskosten auf.

a. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

b. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

c. Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

d. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 7:

Der Berechnung wurde die im Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus genannte und geplante Grundwasserfördermenge von ca. 11 Mio. m³ / a (ca. 30.000 m³ / d) zu Grunde gelegt. Diese Menge entspricht exakt der Fördermenge, die vor ca. 19 Jahren im Jahr 1994 zur Grundwassernotlage im BRB mit den damit verbundenen Zerstörungen der Gebäudesubstanzen (Standesicherheit) und der Gesundheit der Bewohner führte.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Für 6,5 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 11 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: $6,5 : 10,95 \times 645.000 \text{ €} / \text{a} = \mathbf{382.877,--\text{€} / a}$.

b. Bei Bedarf: Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- € / a**.

c. Bei Bedarf: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 8:

Der Berechnung wurde die im Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus genannte und geplante Grundwasserfördermenge von ca. 11 Mio. m³ / a (ca. 30.000 m³ / d) zu Grunde gelegt. Diese Menge entspricht exakt der Fördermenge, die vor ca. 19 Jahren im Jahr 1994 zur Grundwassernotlage im BRB mit den damit verbundenen Zerstörungen der Gebäudesubstanzen (Standesicherheit) und der Gesundheit der Bewohner führte.

Ein Abschlag vom Gelände des WJ in den TK von ca. 2 Mio. m³ / a (inkl. Sicherheitszuschlag) wird hier angenommen. Zusätzlich muss die HEGL weiter betrieben werden. Dabei entstehen ab 2018 zusätzliche Kosten durch den wahrscheinlich werdenden Neubau der HEGL.

Kosten in gleicher Höhe kommen für den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) und deren Unterhaltungskosten auf.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 19,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Für 2,0 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 11 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: 2,0 : 10,95 x 645.000 € / a = **117.808,--€ / a**.

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

c. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

d. Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

e. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

III. Auswertung der Tabelle 2:

1. Wir gingen bei der Erstellung der Tabelle davon aus, dass das seit 1993 bestehende Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), die Altlastensanierung im Südosten Berlins spätestens bis Ende 2017 / Anfang 2018 (nach 25 Jahren!) abgeschlossen ist und das WJ bis 2017 gebaut wird und 2018 in Betrieb geht. Wesentlicher Bestandteil im **ÖGP** ist auch die Sanierung des Wasserwerkes Johannisthal (WJ).

2. Die Grundwasserfördermenge im WJ muss mindestens **17,2 Mio. m³ / a** betragen, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ sicherzustellen.

Diese Fördermengen im WJ können erreicht werden durch:

a. die von den BWB 1996 beantragte Fördermenge von **17,2 Mio. m³ / a** bei einer intelligenten Umverteilung der Gesamtfördermenge in Berlin zugunsten der besonders betroffenen Schadensgebiete im Umkreis der im Urstromtal fördernden Wasserwerke,

b. die lt. Wasserversorgungskonzept 2040 geplante Fördermenge von **12,8 Mio. m³ / a** plus zusätzlicher Fördermaßnahmen oder

c. die lt. Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Abgeordnetenhaus genannte Fördermenge von **11 Mio. m³ / a** plus zusätzlicher Fördermaßnahmen.

3. Varianten

a. Die Variante a. ist die preisgünstigste (**58.927 € / a**). Sie wird voraussichtlich auch nicht durch eine Umverteilung der relativ geringen Gesamtfördermengen in Berlin erreichbar sein.

b. Die unter b. genannte Fördermenge ist realistischer.

Wir untersuchten in den Zeilen 5 und 6 zwei mögliche Varianten. Kostengünstiger ist die Variante in Zeile 5.

Hier entstehen folgende Kosten:

- Ab 2018 durch den zusätzlichen Abschlag in den TK: **282.850,-- € / a** und

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für die Unterhaltung der HEGL: **132.936,-- € / a**.

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für den bisherigen Abschlag in den TK: **645.000,-- € / a**.

c. Die unter b. genannte Fördermenge ist teurer als die Variante b.

Wir untersuchten in den Zeilen 7 und 8 zwei mögliche Varianten. Kostengünstiger ist die Variante in Zeile 7.

Hier entstehen folgende Kosten:

- Ab 2018 durch den zusätzlichen Abschlag in den TK: **383.025,-- € / a** und

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für die Unterhaltung der HEGL: **132.936,-- € / a**.

IV. Empfehlung:

Variante in Zeile 5 der Tabelle (oben unter 3. b).

Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
 Annahme: Ein Termin für den Neubau / die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) ist wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im **ÖGP** nicht bestimmbar

Lfd. Nr.	Maßnahme 1: Abschlag in den TK 1	Maßnahme 2: Weiterer Betrieb der HEGL 2	Maßnahme 3: Neubau der HESEIDL 3	Kosten in Mio. € / a 4	Bemerkungen 5
1	Abschlag in den TK erforderlich: Mind. 35.000 m ³ / d oder 12,8 Mio. m ³ / a	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	Abschlag in den TK: 753.973,-- € / a Unterhaltung HEGL und HESEIDL: > 265.872,-- € / a Neubau (2014 / 2016) und Inbetriebnahme von 2 neuen Anlagen (ab 2017 / 2018): Ca. 9,8 Mio. €	Abschlagmenge bietet die „geringe“ Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
2	Abschlag in den TK erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen; Mind. 41.000 m ³ / d oder 14,97 Mio. m ³ / a	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m ³ / a	nein	Abschlag in den TK: 881.794,-- € / a Unterhaltung HEGL: 132.936,-- € / a Neubau HEGL (2014 / 2016): 4,9 Mio. € / a	Abschlagmenge bietet die Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
3	Abschlag in den TK erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen; Mind. 47.000 m ³ / d oder 17,2 Mio. m ³ / a	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 1.013.151,-- € / a Ggf. Unterhaltung der HEGL: 132.936,-- € / a	Abschlagmenge bietet die Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
4	Derzeitiger Zustand: Abschlag in den TK seit 2001: max. 30.000 m ³ / d = max. 11 Mio. m ³ / a	Ja! Betrieb der HEGL seit 1997: max. 6.110 m ³ / d oder 2,223 Mio. m ³ / a	Ab 2013: Ja!, wenn Neubau des WJ nicht bis 2017 / 2018 geschieht.	Abschlag in den TK: 645.000,-- € / a Betrieb der HEGL: 132.936 € / a ----- Im Jahr 2018 fallen Kosten für den Neubau der HEGL an: 4,9 Mio. €; Sp. 3: HESEIDL 4,9 Mio. €	Die Summe aus 4: 777.936,-- € wird weiterhin in den kommenden Jahren jährlich erforderlich sein + Kosten HE. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten (ÖGP) war von SenUm zu prüfen. Siedlungsverträgliche Grundwasserstände z. Z. nicht gegeben.

Abkürzungen:
 WJ = Wasserwerk Johannisthal
 TK = Teltowkanal
 HE = Heberbrunnenanlagen
 HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg
 HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

1. Die Ermittlung der Kosten in Tabelle 3 erfolgt unter der Annahme, dass auch im Jahre 2018 eine Wiederinbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) wegen der Fortdauer der Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, nicht möglich ist.
2. Die Kostenermittlung erfolgte entsprechend den in der Vorlage des Berliner Senats an das Berliner Abgeordnetenhaus vom 20.07.2001 über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen“ für die Jahre 2001 bis 2009 beantragten Kosten. Diese Kosten sollten die Sanierungsarbeiten im **ÖGP** „beschleunigen“.
3. Wir wissen jedoch heute, dass der für das Jahr 2009 avisierte Termin für die Inbetriebnahme des neuen WJ zwischenzeitlich auf 2014 verschoben wurde, jetzt aber völlig offen ist.
Wir gehen mit unseren Annahmen in Tabelle 2 davon aus, dass im Jahre 2018 die seit dem Jahr 1993, dann **25 (!)** Jahre laufende Altlastensanierung im **ÖGP**, auch dann noch nicht abgeschlossen sein wird.
4. Fördermengen des Neuen WJ stehen nicht zur Verfügung. Daher ist weiterhin ein Abschlag des Grundwassers in den TK erforderlich. Die Abschlagsmengen sind begrenzt durch die Zufuhr kontaminierten Grundwassers, um eine Gefährdung des Sicherungskonzepts im **ÖGP** auszuschließen.
Daher sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Form der Heberbrunnenanlagen unausweichlich.
5. Der relativ geringe Abschlag in den TK in Zeile 1 bedingt den Neubau der HESEIDL. Der muss kurzfristig eingeleitet werden. Mittel ggf. auch im Rahmen des **ÖGP** bereitstellen.
6. Die Varianten in den Zeilen 2 und 3 kommen wegen der Gefährdung des Sanierungskonzepts für das Wasserwerk Johannisthal durch zu hohe Abschlagsmengen kaum zur Anwendung.

II. Rechenbasis für die Tabelle 3

Zu Zeile 1:

Wegen der Kontaminationszuflüsse im Grundwasser zum WJ wird ein Abschlag vom Gelände des WJ von „nur“ 35.000 m³ / d oder 12,8 Mio. m³ / a angenommen.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 12,8 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:

$$12,8 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = \mathbf{754.265,-- \text{ € / a}}$$

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €**.

c: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2014 / 2015 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a**.

d: Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €**.

e: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 2:

Der Abschlag von 41.000 m³ / d oder 14,97 Mio. m³ / a kann eine Gefährdung des bestehenden Sicherungskonzepts für das WJ bedeuten.

Eine neue HESEIDL wird dabei nicht erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 14,97 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:

$$14,97 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = \mathbf{882.136,-- \text{ € / a}}$$

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €**.

c: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2014 / 2016 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 3:

Der Abschlag von 47000 m³ / d oder 17,2. Mio. m³ / a kann eine Gefährdung des bestehenden Sicherungskonzepts für das WJ bedeuten.

Die bestehende HEGL muss solange unterhalten werden, bis feststeht, dass der Abschlag in den TK siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB sicherstellt. Eine neue HESEIDL wird nicht erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 17,2 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:

17,2 : 10,95 x 645.000 € / a = **1.013.543,--€ / a.**

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €.**

c: Herstellungskosten für neue HEGL fallen voraussichtlich nicht an.

Zu Zeile 4:

Der Abschlag in den Teltowkanal wird seit dem Jahr 2001 jährlich mit **645.000,-- €** finanziert.

Der Betrieb der HEGL wird seit 1997 wie folgt finanziert:

Unterhaltungskosten: **127.823,-- €**

Stromkosten: **5.113,-- €**

Im Jahr 2018 fallen voraussichtlich Kosten für den Neubau der HEGL an: ca. **4,9 Mio. €.**

III. Auswertung der Tabelle 3:

a. Die preisgünstigste Variante ist in Zeile 3 der Tabelle 3 aufgeführt.

Hier sind außer dem Abschlag in den Teltowkanal voraussichtlich keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Durch den hohen Abschlag in den Teltowkanal gefährdet sie jedoch das Sanierungskonzept für das WJ.
Kosten:

b. Die zweitgünstigste Variante ist in Zeile 2 der Tabelle 3 aufgeführt.

Sie kommt zwar ohne den Neubau einer zusätzlichen Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel aus. Jedoch muss die HEGL weiter betrieben und bis ca. 2017 erneuert werden.

Sie gefährdet auch das Sanierungskonzept für das WJ.

c. Die teuerste Variante ist in Zeile 1 der Tabelle 3 aufgeführt. Sie gefährdet das Sanierungskonzept für das WJ in weitaus geringerer Weise als die beiden Varianten a. und b.

Neben dem Abschlag in den TK sind sowohl der Neubau als auch die Unterhaltung der beiden Heberbrunnenanlagen erforderlich.

IV. Empfehlung:

Mit den derzeitigen Fördermengen (siehe Zeile 4 der Tabelle 3) sind siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht zu erzielen. Um die weitere Zerstörung der Bausubstanzen zu stoppen, wird empfohlen, die

Variante in Zeile 1 der Tabelle (siehe oben unter III. c.) umzusetzen.

Anlage 1

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Gesetze und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

1. Die Baugenehmigung – eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Bauaufsichtsbehörde bescheinigte mit der Baugenehmigung gemäß § 62 BauO Bln, dass unsere Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen. Dazu zählten selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standssicherheit nach § 13 Bau O Bln für tausende Gebäude im Einzugs- und Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Die geprüfte und für in Ordnung befundene Standssicherheit ist bei den hier seit der politischen Wende 1989 / 1990 bis heute hier flächendeckend herrschenden hohen Grundwasserständen nicht gegeben.

Die unter den damaligen Bedingungen und Auflagen über 30 Jahre hinweg zwischen 1959 und 1989 erteilten und anschließend ausgenutzten ca. 4.000 Baugenehmigungen gelten so lange, wie unsere Bauwerke und ihre Nutzung bestehen. Ein massiver unkontrollierter und ungesteuerter Eingriff in den Grundwasserhaushalt des WJ durch die Senatsumweltverwaltung war unzulässig und ein **Tabu**.

Er drohte, die unseren Gebäuden bescheinigte Standssicherheit stark zu gefährden und unsere Gebäude zu zerstören.

2. § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung von 1999 – ein Schutzgesetz als Brücke zu den Gesetzen der Wasserbewirtschaftung

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) wurde u. a. festgehalten:

- a. Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden (Anm. d. Verfasser: Bauland) entstanden.
- b. Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- c. Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten; Anm. der Verfasser: Standssicherheits- und Gesundheitsprobleme.
- d. Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- e. Es wird das „Instrument des Grundwasseremanagements eröffnet“.
- f. Mit § 37 a BWG wurde die **Kopplung** der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen aufgehoben. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:
Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

3. Die Grundwassersteuerverordnung (GruWaSteuV) von 2001

Die GruWaSteuV resultierte aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG.

§ 3 GruWaSteuV lautet:

„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“

4. Die Forderung der Berliner Abgeordneten von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.“

„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.“

5. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP)

Das im Rahmen des ÖGP definierte Elementarziel, Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) gemäß den gesetzlichen Grundlagen, wird flächendeckend weit verfehlt.

Eine Ersatzvornahme zum Schutze tausender Gebäude fehlt bis heute.

Deshalb: Finanzierung, Planung und Erstellung von alternativen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der seit 1999 bzw. 2001 bestehenden gesetzlichen Grundlagen und der Forderungen der Berliner Abgeordneten aus dem Jahr 2005 im Rahmen des seit 1993 bestehenden Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, das von der Senatsumweltverwaltung federführend durchgeführt wird.

Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit den notwendigen Neubau des WJ.

6. Der Koalitionsvertrag vom November 2011

Im Koalitionsvertrag bei der Bildung des neuen Senats von Berlin wurde zwischen der SPD und der CDU vereinbart:

„Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.“

7. Artikel 2 und 14 GG

Artikel 2 und 14 GG schützen die körperliche Unversehrtheit und gewährleisten das Eigentum.

8. § 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.“

Dazu folgendes:

Die vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen gesetzlichen Grundlagen (Schutzgesetze) – siehe oben unter 2. und 3. – lassen keine einseitigen „Schuldzuweisungen“ zu. Sie bilden die **Brücke** zu den Gesetzen der Wasserbewirtschaftung, so dass nicht nur die Gelbbauchunke, sondern auch der Mensch im dicht bebauten Stadtgebiet seine Daseinsberechtigung behält und er „Herr über die Ressource Grundwasser“ bleibt.

Ein sog. „höheres Recht“ des Landes Berlin nach § 5 WHG, das es erlauben würde, die gesetzlich vorgegebene siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu unterlassen, gibt es nicht und lässt sich auch nicht aus § 5 WHG ableiten:

Denn auch bei einer Förderung von Grundwassermengen, die über die zur Trinkwasserversorgung notwendigen Fördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a in Berlin erforderlich sind und nicht primär der Trinkwasserversorgung dienen,

1. sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten,
2. kann durch eine intelligente Umverteilung der Fördermengen der Berliner Wasserwerke zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke das Spargebot unterstrichen werden.
3. ist die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden riesigen Dargebot und der relativ geringen Förderung nicht gefährdet; denn durch das 1997 trotz schon bekannter Notlage eingeführte Abwasserrecyclingsystem (siehe Anlage 2, Seite 3 unter II.) werden dem Berliner Grundwasserhaushalt enorme Mengen Wasser wieder zugeführt.

9. Beitrag der Betroffenen (siehe Anlage 6, Seite 30)

In Anlage 6 legen wir ausführlich dar, dass und warum ein Beitrag der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich aus bautechnischen Gründen ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müsste.

U. a. deshalb wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus die vorstehend aufgeführten Schutzgesetze, Verordnungen und Forderungen beschlossen. Sie sind im Rahmen des Berlin-weiten Grundwasser-Managements vom Land Berlin anzuwenden.

Anlage 2

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie der Zerstörung ihrer Wohnbebauung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses

Leider ignoriert und negiert die SenUm immer noch die Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin. Die Grundwasserstände steigen in Berlin unaufhörlich an.

Folge: Gefährdung / Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit / des Lebens der Bewohner.

Als Vertreter der Betroffenen legen wir unseren Vorschlag vor, auf der Basis des vor 13 Jahren in Gesetzesform (§ 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG) und danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen, folgenden Artikel in die **Berliner Verfassung** durch das Berliner Abgeordnetenhaus aufnehmen zu lassen:

Der Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit ihrer Bewohner vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwasser-Managements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

AB zu Artikel ... der Verfassung des Landes Berlin

1. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen und ihrer Wohngebäude, die im Wesentlichen unter den Bedingungen der politischen Teilung der Stadt Berlin sowohl in Ost- als auch in Westberlin und davor (Denkmalschutz) errichtet wurden, vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen ist regional unter Einbeziehung der Grundwasserfördermengen aller Berliner Wasserwerke, einschließlich des neu zu bauenden Wasserwerkes Johannisthal, im Rahmen des Berlin-weiten Grundwasser-Managements sicherzustellen.
2. Wenn über die Fördermengen der einzelnen Wasserwerke hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich werden, die von den einzelnen Wasserwerken nicht erbracht werden können, so sind dafür regional alternative dezentrale Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer Wohngebäude zu planen und umzusetzen.
3. Eine Stilllegung von Wasserwerken kann nur unter gleichwertigem Ersatz durch regionale alternative Schutzmaßnahmen erfolgen.
4. Auf öffentlichen Grundstücken vorhandene Entwässerungs- und Drainagegräben sind instand zu halten.
5. Ökologische Aspekte sind zu berücksichtigen. Sie dürfen jedoch die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nicht beeinträchtigen.
6. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Stadt Berlin ist sicherzustellen.

Anmerkung: Der Vorschlag des Herrn Beleites (VDGN) in der 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“, die Grundwasserproblematik in Berlin als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung zu lösen, „fand im Teilnehmerkreis breite Zustimmung.“

Anlage 3

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Zu Protokoll der 2. Tagung des Runden Tisches Grundwassermanagement am 21.08.2012

Zu TOP 5. b.: „Rechtliche Grundlagen zum Baurecht und zum Wasserrecht“, Vortrag der Frau Darkow, SenUm

I. Gesetze zur Grundwasserbewirtschaftung vs. Gesetze zum Schutze des Eigentums, der geprüften Standesicherheit von Gebäuden, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit

Unter „Zu TOP 4. b.“ und „Zu TOP 7.“ des Protokolls der 2. Sitzung des Runden Tisches schreiben wir: Voraussetzung für das Erarbeiten von Empfehlungen des Runden Tisches ist, dass die unter „Einführung siedlungsverträglicher Grundwasserstände“ (siehe auch Protokoll der 1. Sitzung) genannten gesetzlichen Grundlagen, der § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999, die Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 und die Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen, von allen Seiten als Arbeitsgrundlage angesehen werden!

Frau Darkow, Mitarbeiterin der SenUm, vermittelte mit ihrem Vortrag, dass alle der Grundwasserbewirtschaftung dienenden nationalen und internationalen Gesetze die flächendeckende Zerstörung tausender Gebäude in Berlin und der Gesundheit ihrer Bewohner zuließen und die betroffenen Bürger/innen das klaglos zu dulden hätten. Sie ließ dabei außer Acht, dass auch die SenUm bei ihrer Tätigkeit an Gesetze gebunden ist, die eine massive Schädigung tausender Bürger/innen ausschließen.

Den Gesetzen zur Grundwasserbewirtschaftung stehen die Gesetze zum Schutz des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der geprüften Standesicherheit von Gebäuden und der Gesundheit der Bewohner gegenüber.

In unserer „Dokumentation zur Grundwassernotlage ...“ – Anhang zum Protokolls der 1. Sitzung des Runden Tisches Grundwassermanagement – werden im zweiten Teil der Dokumentation ab Seite 6 die gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände benannt.

Dazu folgendes:

1. Bereits die seit langem bestehenden Gesetze (z. B. das Grundgesetz) erlaubten es den staatlichen Organen nicht, geschütztes Eigentum zu zerstören und unsere körperliche Unversehrtheit zu verletzen.

Die SenUm griff bei ihrer Grundwasserbewirtschaftung gefährdend in die mit den Baugenehmigungen staatlicherseits geprüfte und bescheinigte Standesicherheit tausender Gebäude flächendeckend ein.

Sie nahm und nimmt noch immer die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) der Bewohner und auch Dritter billigend in Kauf. Sie schuf damit einen rechtswidrigen Zustand.

Aus dem können sich die Betroffenen nicht selbst befreien.

Ein rechtswidriger Zustand ist ein solcher, für den keine Duldungspflicht aus Gesetz, Vertrag oder Verwaltungsakt besteht. Der rechtswidrige Zustand besteht in der dauernden Beeinträchtigung der Gesundheit und des Eigentums der Bewohner des BRB. Eine Duldungspflicht ist nicht ersichtlich.

2. Die Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln, wozu auch die Prüfung der Standesicherheit gehört, wird im öffentlichen Interesse vorgenommen, um Gefahren vorzubeugen, die der Allgemeinheit durch den Einsturz standunsicherer Bauwerke drohen. Der § 62 der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) hat daher selbstverständlich Dritte schützende Wirkung.

Er schützt in Verbindung mit Artikel 34 GG alle Personen (die Allgemeinheit), die mit dem genehmigten Bauwerk in Beziehung treten (tritt) und auf dessen Standesicherheit vertrauen dürfen (darf). Vertrauensschutz.

3. Die SenUm beruft sich auf ein Urteil, bei dem das Gericht die Klage von 3 Eigentümern aus dem BRB zum Ersatz von Schäden durch hoch anstehendes Grundwasser mit der Begründung auf deren Eigenverantwortung abwies.

Die SenUm begründet damit ihre vermeintliche Nichtverantwortung für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin.

Die SenUm ignoriert, dass auch Dritte (die Allgemeinheit) Anspruch auf Schutz vor den Gefahren haben (hat), die durch den Einsturz standunsicherer Bauwerke drohen (siehe: 2.). Dieser Schutz war nicht Gegenstand der Klage.

4. a. Der Westberliner Senat setzte 1959 die Bebauungspläne XIV-25 und XIV-40 für das BRB fest. Im Zuge der Erarbeitung der Bebauungspläne wurde in einem Schreiben des Senators für das Bau- und Wohnungswesen an das Bezirksamt Neukölln vom 13. Juni 1958 festgestellt:

„Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so dass hier eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird.“

Diese Kenntnisse fanden jedoch keinen Niederschlag in den Bebauungsplänen. Es wurde versäumt, auf die enorme Grundwassergefährdung tiefer Kellereinbauten durch jederzeit mögliche Grundwasserstände nahe den Grundstücksoberflächen und auf die dabei erforderlichen besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen. Es fehlte der notwendige Hinweis auf die Abhängigkeit der Grundwasserstände im „Baugebiet“ von der jeweiligen Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), in dessen Einzugsgebiet das BRB zu „Bauland“ erklärt wurde. Das waren rechtsfehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne.

4. b. Das Bezirksamt Neukölln hatte also reale Kenntnis (!) – nicht nur den Verdacht (!) – vom Wirken der Naturgewalt Grundwasser im BRB (Schreiben des Senats an das Bezirksamt Neukölln vom 13.06.1959). Dennoch erteilte das Bauaufsichtsamt Neukölln in rechtsfehlerhaften Verwaltungsakten zwischen 1959 und 1989 ca. 4.000 (!) Bauwerken im BRB nach Prüfung ihrer Standicherheit gem. § 62 BauO Bln die Baugenehmigungen, bei denen die überwiegende Zahl der geprüften Bauwerke statisch ungeschützt gegen jederzeit mögliche hohe Grundwasserstände war und damit trotz „Grünen Stempels“ nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Ansprüchen des § 62 BauO Bln entsprach. Die Amtsträger vermittelten bei ihrer Amtshandlung zusätzlich schriftlich (!), dass ein Erkundigen nach den Grundwasserverhältnissen nicht erforderlich sei.

Wir konstatierten eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Bauaufsichtsamtes Neukölln über 30 Jahre hinweg!

5. Das Verhalten und Handeln der SenUm danach ist deshalb so brisant, weil ihr zumindest seit 18 Jahren die rechtsfehlerhaften Verwaltungsakte der staatlichen Verwaltungen für das BRB bekannt sind.

Die SenUm stand daher seit langem in der Pflicht, die Folgen der Fehler der vorab im Grundwassergeschehen des BRB handelnden und prüfenden staatlichen Verwaltungen gering zu halten und zu heilen.

Stattdessen griff sie dauerhaft und nachhaltig massiv in den Grundwasserhaushalt ein und damit wissentlich (grob fahrlässig) in die geprüfte und bescheinigte Standicherheit tausender Gebäude.

Diese Prüfung hat ja im Wesentlichen den Zweck, die Allgemeinheit und jeden im Einzelfall Bedrohten vor den Auswirkungen der Gefahren standunsicherer Bauwerke zu schützen (siehe oben unter 1., 2. und 3.).

Sie unterließ es, vorab alternative Schutzmaßnahmen vorzusehen (zu heilen) – obwohl sie durch massive Beaufschlagungen des Grundwasserhaushalts durch das Abwasserrecyclingsystem (siehe unten: II.) ab 1995 die Bedrohungslage zusätzlich verschärfte.

Über die alternativen Schutzmaßnahmen wird erst jetzt im Rahmen des Runden Tisches gesprochen.

6. Den Berliner Abgeordneten war durch die Hilferufe hunderter, von hohen Grundwasserständen bedrohter Bürger/innen deren Grundwassernotlage bekannt.

Deshalb schufen die Berliner Abgeordneten zusätzlich und eigens wegen der flächendeckenden Grundwassernotlage diesen gesetzlichen Schutz:

- **1999 § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG,**
- **2001 die Grundwassersteuerungsverordnung und**
- **2005 die Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.**

Mit diesen besonderen Schutzgesetzen wurde von den Berliner Abgeordneten im Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin eine **Brücke** zwischen den Wasserbewirtschaftungsgesetzen einerseits und den Gesetzen andererseits, die den Schutz der Allgemeinheit, letztlich auch der Bewohner, vor einstürzenden Gebäuden durch die Gefährdung der geprüften Standicherheit, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bürger/innen sicherstellen sollen, geschlagen.

→ Diese gesetzlichen Grundlagen lassen Beschuldigungen der Betroffenen nicht zu!

In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu sinngemäß:

Eine etwaige über die zu Trinkwasserzwecken hinausgehende Förderung zum Zwecke der (siedlungsverträglichen) Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Im Bereich des Wasserwerkes Johannisthal ist auch an eine Finanzierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (siehe unten unter III.), zu denken.

Fazit:

Mit der einseitigen Fixierung der SenUm auf die der Wasserbewirtschaftung dienenden Gesetze können keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände sichergestellt werden. Die SenUm greift nachhaltig und massiv in die Standicherheit der Gebäude ein und verursacht Gefahren für die Allgemeinheit und damit im Einzelfall Bedrohete.

Eine gewollte Verschärfung der Situation wird durch die 1995 / 1997 von der SenUm vorgenommene, massive künstliche Grundwasserstandserhöhung, das Abwasserrecycling, bewirkt (siehe unten: II.). Das geschah zu einem Zeitpunkt, als der damalige Umweltsenator Hassemer bereits eine Abhilfe aus der Grundwassernotlage forderte. Er sah 1995 eine Gefahr „mit steigender Tendenz“ für 600 Rudower und 200 Kaulsdorfer Bürger/innen.

Es besteht keine Pflicht zur Duldung des rechtswidrigen Zustands, der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und der Zerstörung des Eigentums.

Die SenUm muss endlich ab sofort auch die ab 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Schutzgesetze und Forderungen zum wesentlichen Bestandteil ihres Handelns machen. Das ist die Voraussetzung für ein erfolgreiches und nachhaltiges (!) Wirken des Runden Tisches.

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses sind gefordert, endlich die von ihren Vorgängern wegen der Notlage im Grundwassergeschehen geschaffenen Schutzgesetze gegenüber der Senatsumweltverwaltung durchzusetzen.

II. Abwasserrecycling und Grundwasseranreicherungen

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Aspekten wurde bei der 2. Sitzung des Runden Tisches von den Betroffenenvertretern des Blumenviertels die Beaufschlagung des Grundwasserhaushalts durch das Abwasserrecycling thematisiert.

Eine Antwort auf die Frage nach den realen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der Stadt gab die SenUm nicht.

Während der Teilung der Stadt Berlin und noch zur Zeit der politischen Wende 1989 war die Rohwasserförderung hoch: ca. 378 Mio. m³ / a.

Der Grundwasserhaushalt Berlins musste daher durch Grundwasseranreicherungen – 1989 ca. 43 Mio. m³ / a – ausgeglichen werden.

Nach der politischen Wende ging der Wasserverbrauch aus bekannten Gründen so stark zurück, dass es durch den flächenhaften Anstieg des Grundwassers bis in den Bereich der Gebäudefundamente und der Keller der Gebäude zu einer starken Gefährdung der Standicherheit tausender Gebäude in Berlin, besonders in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, kam.

Die Grundwasseranreicherungen wurden jedoch trotz der erkennbar stark zurückgegangenen Grundwasserfördermengen (1997: nur noch ca. 243 Mio. m³ / a) bis 1997 auf 57 Mio. m³ / a hochgefahren.

Im Jahr 1995 wurde von der SenUm unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ trotz des starken Rückgangs des Trinkwasserverbrauchs mit einem Kostenaufwand von Milliarden DM das Abwasserrecyclingsystem eingeführt. Seitdem werden dem Grundwasserhaushalt der Stadt jährlich ca. 90 % des verbrauchten und geklärten Abwassers – heute 90 % von ca. 202 Mio. m³ / a + der Abwasser aus den Umlandgemeinden – wieder zugeführt.

Inzwischen wurden nach Auskunft der Vertreterin der Berliner Wasserbetriebe am Runden Tisch zwar die Grundwasseranreicherungen auf ca. 13 Mio. m³ / a reduziert. Es bleibt jedoch der Tatbestand der zusätzlichen enormen künstlichen Auffüllung des Berliner Grundwasserhaushaltes durch das Abwasserrecycling einschließlich geklärter Abwasser aus den Umlandgemeinden bei immer geringer werdendem Verbrauch. Dadurch steigen die Grundwasserstände in Berlin trotz der Verringerung der Grundwasseranreicherungen unaufhörlich flächendeckend an. Das macht sich heute in immer weiteren Teilen der Stadt bemerkbar. Die SenUm erklärt dazu: „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“.

So schön es einerseits für Flora und Fauna sein mag, Wasser im dicht bebauten Stadtgebiet im Überfluss zu haben, so zerstört man andererseits das Eigentum und die Gesundheit tausender Bürger/innen und macht ihnen das Leben in der Stadt unmöglich.

Übrig bleibt letztlich ein unbesiedelbares Sumpf- und Überschwemmungsgebiet. Die Ökologen vom BUND wird es freuen. Endlich ist Platz genug für die Sumpfdotterblume und die Gelbbauchunke.

Fazit:

Diese flächendeckend das Eigentum und die Gesundheit beeinträchtigenden Tatbestände wurden zusätzlich von der SenUm zu einem Zeitpunkt geschaffen, als bereits die Grundwassernotlage tausender von hohen Grundwasserständen bedrohter Bürger/innen bestand und der SenUm sehr gut bekannt war. Daher waren Schutzmaßnahmen für die seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke erforderlich. Das wurde unterlassen!

Die dazu notwendigen Schutzgesetze wurden 1999 und 2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassen. Daher muss der Runde Tisch darauf dringen, dass die SenUm die oben unter I. 6. genannten gesetzlichen Grundlagen zum Schutze der Bürger/innen endlich strikt anwendet und in Schutzmaßnahmen umsetzt.

III. Die Altlastensanierung im Südosten Berlins: Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Seit 1993 (!) wird das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, federführend von der SenUm bearbeitet (siehe Anhang von Klaus Langer & Bernt Dehmel zum Protokoll der 1. Sitzung des Runden Tisches unter Punkt 11. „Möglichkeiten mit Altlastenproblemen umzugehen ausloten“).

Dabei bestehen zwei von der SenUm definierte Elementarziele:

1. Elementarziel:

Die Altlastensanierung auf den Eintragsgrundstücken, auf dem Gelände des im Jahre 2001 wegen der Kontaminationszuflüsse vom Netz genommenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) und auf den Transferwegen zum WJ.

2. Elementarziel:

Die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ, dem Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB), entsprechend der gesetzlichen Grundlage, der Grundwassersteuerungsverordnung i. V. m. § 37 a BWG.

Während die unter 1. genannte Sanierung mit einem Kostenaufwand von 150 Mio. € (Stand: 2008) bestens klappt, wird das Elementarziel 2. weit verfehlt.

Die Altlastensanierung gelingt anscheinend nur, wenn die Grundwasserstände hoch gehalten werden. Das geschieht u. a. durch gering gehaltene Abschläge vom Gelände des WJ in den Teltowkanal, aber auch durch die dem Grundwasserhaushalt durch das Abwasserrecycling und die Grundwasseranreicherungen zusätzlich zugeführten großen Wassermengen (siehe oben unter II.), die das Grundwasser in Berlin stetig ansteigen lassen.

Erleidet nicht nur das Rudower Blumenviertel, sondern jetzt die ganze Stadt den Kollateralschaden bei der Altlastensanierung der SenUm?

Stichworte: Tiefgarage des Sony-Centers, Staatsoper Unter den Linden, Baugruben am Leipziger Platz, Bundesratsgebäude, Entwässerung der Start- und Landebahnen des Flughafens BER, das Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten, Johannisthal, Kaulsdorf, Mahlsdorf, Spandau, Heinersdorf, Gebiete um den Boxhagener Platz, Märchenviertel am Müggelsee, Nasses Dreieck Charlottenburg, Wassereinbruch unter und an den Brücken der Stadtautobahn (Steglitz, Schöneberg) usw.

Schlagworte der SenUm: „Berlin trocknet aus“. „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv“. „Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“. „Wir können schwere Gebäudeschäden an einer unangepassten Bebauung, z.B. bei einer Abschaltung des Wasserwerkes Johannisthal, anrichten“.

Fazit zu Top 5. b. II. und III.:

Durch das 1997 eingeführte Abwasserrecycling und das 1993 begonnene, immer noch laufende Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) sind vom Land Berlin Tatbestände zu verantworten, die die Grundwassersituation trotz bekannter Grundwassernotlage in Berlin maßgeblich verschärften.

IV. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Auf Seite 5 des Entwurfes wird Frau Darkow zitiert:

„Aufgabe der Wasserbewirtschaftung sei es, von der Wasserrahmenrichtlinie her den natürlichen Zustand zu eruieren und daraus Maßnahmen zu deren Erreichung oder Erhaltung abzuleiten und umzusetzen.“

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie wurde nach Aussage* des Justizars der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Herrn Henze, vor 10 Jahren in deutsches Recht umgesetzt: Darin wird „deutlich“ geregelt, dass hier ein guter chemischer Zustand des Grundwassers und ein guter mengenmäßiger Zustand aufrechterhalten bzw. geschaffen werden soll.

Dieser gute mengenmäßige Zustand orientiert sich nicht daran, dass es der vom Menschen unbeeinflusste (Anm. d. Verfasser: also natürliche) gute ökologische Zustand sein soll, sondern orientiert sich letztlich am Dargebot (Vorrat), das vorhanden ist.

Bei der Frage, ob diese Bewirtschaftungsziele, insbesondere der gute mengenmäßige Zustand, beeinträchtigt werden, muss über die Fragen gesprochen werden:

- Wie groß ist das Dargebot?
- Wie groß ist die Neubildung?
- In welchem Umfang wird hier eingegriffen?

Die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffes an sich, ob nachgewiesen werden kann, dass es hier auch andere Möglichkeiten gäbe, das Gebäude zu sichern, ist nicht Grundgedanke der Bewirtschaftung des Grundwassers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

Löste sich die Senatsumweltverwaltung mit diesen Klarstellungen von ihren früheren Ankündigungen, im dicht bebauten Stadtgebiet unbedingt „natürliche Grundwasserstände“ bzw. den „höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“ anzustreben?

Nein(!): siehe obige Aussage der Frau Darkow.

* Laut Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 13.10.2011 zu der von der Siemens AG beantragten Wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Fa. Siemens in der Nonnendammallee 72, 101 und 104 – 108 in 13829 Berlin.

V. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet

Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut! Dieser Aussage kann Jedermann zustimmen.

Wenn der **extrem hohe Grundwasservorrat** im dicht bebauten Stadtgebiet jedoch selbst zur Existenz bedrohenden Gefahr für die Gesundheit tausender Bewohner der Stadt bis hin zur Zerstörung ihrer Gebäude und ihrer Gesundheit wird, kann der Schutzbedarf nicht mehr allein auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Ein auf den vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen Grundlagen,

- **dem § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999,**
- **der Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 und**
- **den Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005,**

beruhendes Grundwassermanagement der Senatsumweltverwaltung zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände ist unumgänglich.

Dem stehen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht **nicht** entgegen.

VI. Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen

Herr Langer (Betroffenenvertreter BRB) wies in der 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“ darauf hin, dass das Land Berlin laut Einzelbegründung zu § 37 a BWG eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung auch dann finanzieren müsste, wenn dazu Grundwassermengen gefördert werden müssten, die über die zur Trinkwasserförderung benötigten, hinausgehen.

Auf Seite 5 des Protokollentwurfes zur 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“ wird Frau Darkow mit der Behauptung zitiert, dass der vorstehend angesprochene Passus nur deshalb Eingang in die Einzelbegründung zu § 37 a gefunden hätte, weil die BWB beabsichtigten, alle bestehenden Berliner Wasserwerke bis auf 2 Wasserwerke stillzulegen.

Dazu folgendes:

Bereits in seinem Konzept zur zukünftigen Wasserver- und -entsorgung in Berlin von 1991 legte der damalige Umweltsenator, Herr Dr. Hassemer, fest, dass „eine Aufgabe von Wasserwerksstandorten nicht in Erwägung gezogen werden kann“.

Seinerzeit schon war gut bekannt, dass es bei einer ungesteuerten Reduzierung der Förderleistungen einzelner Wasserwerke zu „Vernässungen“ (Stand sicherheitsproblemen) an und in zahlreichen Gebäuden in deren Einzugsgebieten kommen würde.

Der damalige Referent der Senatsumweltverwaltung, Herr Dr. Jahn, sah 1994 die Notwendigkeit, die Fördermengen in den Gebieten mit hohen Grundwasserständen zu Lasten der nicht betroffenen Gebiete zu erhöhen. In seinem Schreiben vom 18.10.1994 an die Betroffenenvertretung im BRB kündigte er an: „Mittel- und langfristig soll in Gebieten mit sehr hohen Grundwasserständen das Grundwasser durch eine verstärkte Förderung der Wasserwerke stärker abgesenkt werden. Dagegen wird in den nicht betroffenen Gebieten weniger gefördert werden müssen. Entsprechend sind auch die künstlichen Grundwasseranreicherungen zurückzufahren. Hierzu müssen die in der Nachkriegszeit unterbrochenen Verbundsysteme schnellstens wiederhergestellt werden.“

Als der § 37a BWG mit Einzelbegründung schließlich im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus einstimmig beschlossen wurde, stand jedoch fest: Mit der im Jahre 1999 geförderten, seit 1991 über 1994 stetig reduzierten Grundwassergesamtfördermenge und ihrer Verteilung auf die bestehenden einzelnen Wasserwerksstandorte ist eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in den vielen Grundwassergefährdungsgebieten Berlins nicht mehr möglich.

Deshalb wurde der von Herrn Langer zitierte Passus im Jahre 1999 in die Einzelbegründung zu § 37 a BWG aufgenommen.

Der Befürchtung, dass die BWB alle Wasserwerke bis auf 2 Wasserwerke stilllegen wollten, hätte man mit dem oben zitierten Statement des Herrn Dr. Hassemer aus dem Jahre 1991 in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG entgegenwirken können.

Anlage 4

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Wie das Blumenviertel den Kollateralschaden bei der Sanierung von Altlasten im Südosten Berlins im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) durch das Land Berlin erleidet

1. Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal bis zur politischen Wende

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist im Natur belassenen Zustand ein Sumpfbereich im Berliner Urstromtal mit Grundwasserständen um die Geländeoberflächen. Nur durch dauerhafte und ausreichende Grundwasserfördermengen des nahe gelegenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) war das BRB „trocken“ zu halten und zu bebauen. Es wurde 1959 als Bauland festgesetzt und danach über 30 Jahre lang mit ca. 4.000 Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Genehmigungen des Bauaufsichtsamtes Neukölln bebaut. Bis zur politischen Wende förderte das WJ ca. 60.000 m³ / Tag Grundwasser zu Trinkwasserzwecken:

In die vom Bauaufsichtsamt nach § 62 BauO Bln geprüfte und bescheinigte Standsicherheit unserer Gebäude wurde bis dahin nicht schädigend eingegriffen.

2. Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal nach der politischen Wende – Altlastensanierung

Der Wasserverbrauch reduzierte sich nach der Wende aus bekannten Gründen. Der Senat ließ die Förderleistung des WJ ungesteuert und unkontrolliert auf ca. 30.000 m³ / Tag halbieren mit der Folge eines flächendeckenden Grundwasseranstiegs im BRB um mehrere Meter bis in die Fundamente und Keller unserer Gebäude.

Eine zwischenzeitliche Erhöhung der Förderung um 10.000 m³ / Tag konnte wegen der auf das WJ mit dem Grundwasser zufließenden Kontaminationen nur für kurze Zeit erfolgen. Diese Fördermenge wurde schließlich in den Jahren 1997 / 1998 durch die vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1995 genehmigte Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) mit einer Förderleistung von max. 6.110 m³ / Tag ersetzt. Ab dem Jahr 1993 wurde das WJ ein wesentlicher Teil der Altlastensanierung im Südosten Berlins – in Adlershof, Ober- und Niederschöneweide und Johannisthal – im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP). Das Projekt wird von der Senatsumweltverwaltung, heute unter der Leitung des Senators M. Müller, federführend betreut.

Bis zum Jahr 2001 wurde das WJ weiterhin zur Trinkwasserversorgung genutzt, wurde dann jedoch wegen der Kontaminationszuflüsse vom Versorgungsnetz getrennt. Seitdem kann im WJ nur noch eine geringe – zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB unzureichende – Grundwassermenge gefördert und in den Teltowkanal „abgeschlagen“ werden: ca. 23.000 m³ / Tag; Zerstörung unserer Gebäude und Gesundheit!

Für das WJ war als einzigem Wasserwerk in Berlin ein Neubau vorgesehen. Seine Inbetriebnahme sollte im Jahr 2009 erfolgen. Sie wurde dann auf 2014 verschoben. Jetzt erlaubt das ununterbrochen weiter auf das WJ zufließende kontaminierte Grundwasser anscheinend auf unabsehbare Zeit keinen Neubau des WJ.

→ Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss in den Jahren 1999 und 2001 einstimmig die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin:

§ 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG und die Grundwassersteuerverordnung.

Es gibt im ÖGP laut Symposiumsbeitrag 2008 der Senatsumweltverwaltung zu 15 Jahren ÖGP auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlagen zwei definierte Elementarziele:

1. Elementarziel: Altlastensanierung auf dem Gelände des WJ, wohin das Grundwasser die leicht flüchtigen Schadstoffe aus den belasteten Grundstücken zu 3 Grundwasserreinigungsanlagen transportiert, in den Transfergebieten dahin und auf den Eintragsgrundstücken (Industriebrachen) im Südosten Berlins.

- Beim Elementarziel 1 „können Gefahrenabwehr und Beseitigung von Investitionshemmnissen in idealer Weise miteinander verbunden werden“ (Originaltext der Umweltverwaltung). Dafür wurden bis zum Jahr 2008 bereits über **150 Mio. €** hauptsächlich aus Bundesmitteln ausgegeben. Die Investoren erhalten von Altlasten befreite Grundstücke.

2. Elementarziel: Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einflussgebiet des WJ. Das **Elementarziel 2** wird, wie wir aktuell spüren, entgegen den gesetzlichen Grundlagen vernachlässigt. Finanzmittel für ggf. erforderliche alternative Maßnahmen* zum z. Z. zu geringen Abschlag des Grundwassers aus dem Gelände des WJ in den Teltowkanal wurden dafür im Rahmen des **ÖGP** nicht angefordert, geschweige denn ausgegeben.

*Die Entwicklung notwendiger *alternativer* * Maßnahmen zum Schutz unserer seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke und die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände – auch bei einer Abschaltung von Wasserwerken – wurde schon im Jahr 2005(!) von den damaligen Abgeordneten gefordert.

3. Wir stellen fest

- a. Die auch heute noch – nach fast 20 Jahren während der Sanierung im **ÖGP** – andauernden Zuflüsse von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser aus den „sanierten“ Eintragsgrundstücken und über die Transferwege auf das WJ behindern anscheinend weiterhin auf unabsehbare Zeit ausreichende „Abschlagmengen“ vom Gelände des WJ in den Teltowkanal.
- b. Das ununterbrochen auf das WJ zufließende kontaminierte Grundwasser erlaubt daher auch auf unabsehbare Zeit nicht den im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehenen Neubau des WJ.
- c. Mit den derzeitigen Grundwasserfördermengen im Verbund von
 - der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) von ca. 4.500 m³ / Tag und
 - dem geringen „Abschlag“ von ca. 23.000 m³ / Tag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal wird das Elementarziel(!) 2, flächendeckend siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu erreichen, weit verfehlt. Flurabstand (Sicherheitsabstand) des Grundwassers zu den Oberflächen unserer Grundstücke im BRB im Januar 2012: nur **1,36 Meter**, statt siedlungsverträglich mindestens **2,50 Meter**.
- d. Die geringen Fördermengen des „Verbundes“ sind anscheinend durch die mangelhafte Instandhaltung der HEGL und die Gefährdung des Grundwassers im WJ durch andauernde Kontaminationsströme bedingt.
- e. Die Altlastensanierung im **ÖGP** erfolgte, ohne vorher eine zusätzliche Sicherung tausender Gebäude im BRB durch alternative Maßnahmen – z. B. Neubau einer zweiten Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (neben der bestehenden am Glockenblumenweg) – im Rahmen des **ÖGP** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und vorgenommen zu haben!
- f. Die heutigen Abgeordneten dulden bisher das gesetzwidrige Handeln der Senatsumweltverwaltung!

Der Berliner Senat macht das BRB zum Opfer der Wiedervereinigung – es erleidet den Kollateralschaden im ÖGP: Zerstörung der Gebäudesubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner.

4. Wir fordern als Maßnahmen zum Umgang mit zu hohen Grundwasserständen

- a. Das Berliner Abgeordnetenhaus muss endlich
 - seine in den Jahren 1999 und 2001 einstimmig beschlossenen gesetzlichen Grundlagen und
 - seine am 17.03.2005 erhobenen Forderungen, dauerhaft siedlungsverträgliche Grundwasserstände auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen – auch bei Abschaltung von Wasserwerken – sicherzustellen und alternative dezentrale Abhilfemaßnahmen zu prüfen, gegenüber dem Berliner Senat durchsetzen! Im Koalitionsvertrag heißt es:
Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.
- b. Die Senatsumweltverwaltung muss die seit 13, 11 und 7 Jahren vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung jetzt endlich anwenden und im Rahmen eines intelligenten Berlin-weiten Grundwassermanagements als Teil der Daseinsvorsorge umsetzen!
- c. Die lt. dem im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahre 2008 avisierten, inzwischen in der Mitteilung der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus nochmals reduzierten Grundwasserfördermengen / Jahr einzelner Wasserwerke im Berliner Urstromtal (siehe insbesondere WJ) sind nicht ausreichend, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände in ihren jeweiligen Einzugsgebieten zu gewährleisten. Daher ist eine kritische Überprüfung dieser Fördermengen im Hinblick auf ihre mögliche Erhöhung – ggf. auch zu Lasten der Schwerpunktwaterwerke – erforderlich. Ist eine Erhöhung nicht möglich, so sind alternative Abhilfemaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Berliner Abgeordneten (siehe § 37 a BWG und Einzelbegründung zu § 37 a BWG sowie die GruWaSteuV) und ihrer Forderung vom 17.03.2005 einzuleiten und zu finanzieren* (*Im Einzugsgebiet des WJ auch: **ÖGP**).

- d. Für das Einzugsgebiet des WJ fordern wir als Sofortmaßnahmen im Rahmen des ÖGP: Die Sanierung der Eintragsgrundstücke ist nach Auskunft der Senatsumweltverwaltung weitgehend erfolgt. Deshalb muss jetzt der Abschlag vom WJ und der HEGL in den Teltowkanal auf Werte erfolgen, die flächendeckend einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB sicherstellen: Flurabstand des Grundwassers mindestens **2,50 m**. → Alternativ: Grundwasserstände im BRB um mindestens 50 cm absenken auf Werte, wie sie nach Abschaltung des WJ in den Jahren 2001 bis 2006 eingehalten wurden.
- e. Für das Einzugsgebiet des WJ fordern wir als mittelfristige Maßnahmen: Dauerhafte und flächendeckende Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch:
- 1. Neubau des WJ: Der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehene Neubau des WJ hat mit seiner Grundwasserförderleistung siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB zu gewährleisten. Dazu sollte das WJ die Wasserversorgung des Bezirks Neukölln wie vor der Teilung Berlins übernehmen.
 - 2. Alternativ: Ist diese Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich die HEGL auf Dauer zu betreiben.
 - 3. Alternativ: Ist die unter 4. e. 2. genannte Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich der Bau einer weiteren Heberbrunnenanlage (z. B. entlang des Seidelbastweges) zu planen und durchzuführen.

Anlage 5

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

„Betroffenheiten sichtbar machen“:

Betroffenheiten:

Belege für den Umfang des Schadensgebietes Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten (BRB) – Einzugsgebiet und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist in Natur belassenem Zustand ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit Grundwasserständen nahe den Grundstücksoberflächen. Nur durch eine künstliche, flächendeckende, ausreichende und dauerhafte Grundwasserabsenkung konnte das Gebiet als Bauland gewonnen werden.

Wir belegen nachstehend, wie es zu der flächendeckenden Grundwassernotlage mit tausenden betroffenen Gebäuden kam.

1. Auszug aus dem Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen GSchZ.:
VII E 215 – 675 802 / 14; V B2 – 6505/ 24 vom 13. Juni 1958 an das Bezirksamt Neukölln von Berlin:
Betr.: Bebauungsplanverfahren XIV-25 und XIV-40 in Berlin-Neukölln; hier: Baugrund und Grundwasser:
Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so dass hier eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird.
Dieses Wissen fand jedoch keinen Niederschlag bei
 - der Festsetzung der Bebauungspläne,
 - der anschließenden Baugenehmigung tausender gegen hohe Grundwasserstände ungeschützte Gebäude und
 - bei der Vergabe öffentlicher Kredite durch die Wohnungsbaukreditanstalt (WBK).Dabei ignorierten die staatlichen Verwaltungen die für eine Bebauung wesentlichen Fakten:
 - Eine nachhaltige Baulandgewinnung im BRB und dessen Bebauung hing zu dieser Zeit ausschließlich von der Grundwasserförderleistung des WJ zu Trinkwasserzwecken ab und
 - das WJ wurde während der Teilung Berlins unter der Regie der Ostberliner Behörden betrieben, so dass die Westberliner Behörden keinen Einfluss auf die dortigen Fördermengen hatten.
2. Dem ab 1959 tätig gewordenen Bauaufsichtsamt Neukölln war das unter 1. genannte Schreiben des Bausenators vom 13.06.1958 bekannt. Auch das Wissen um die Abhängigkeit der Grundwasserstände im BRB von der Grundwasserförderleistung des WJ musste den Fachleuten des Amtes unterstellt werden. Dennoch wurden hier über mehr als 3 Jahrzehnte hinweg ca. **4.000** Gebäude mit Unterkellerung nach § 62 BauO Bln (siehe unten: 3.) genehmigt, die weitgehend nicht für, jederzeit mögliche, hohe Grundwasserstände statisch berechnet und dimensioniert waren. Die Fachleute des Amtes ignorierten dabei die für eine Bebauung wesentlichen – unter 1. aufgeführten – Tatbestände und strichen sogar in den „Besonderen Bedingungen zur Baugenehmigung“ den Passus:
Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen.,
als anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung.
3. Es war wesentliche Aufgabe des Bauaufsichtsamtes Neukölln, im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln festzustellen. Dazu gehörte selbstverständlich auch die Prüfung der Standesicherheit. Das hatte unter dem Aspekt extrem hoher Grundwasserstände in diesem dem Bauaufsichtsamt als Grundwassergefährdungsgebiet bekannten Stadtteil zu geschehen. Bauwerken, die nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des § 62 BauO Bln entsprachen, also nicht auf Dauer standsicher waren, durfte keine Baugenehmigung erteilt werden.

4. Doch die Fachbehörde (!) bescheinigte tausenden Bauvorhaben mit Unterkellerung: **Kiesboden ausreichender Tragfähigkeit. Die geprüften statischen Unterlagen umfassen alle erforderlichen Nachweise. Gegen die Genehmigung des Bauvorhabens bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.**, obwohl die meisten der Gebäude nicht für hoch anstehendes Grundwasser statisch bemessen bzw. dimensioniert waren.
5. Die Baugenehmigung ist laut damaligem Bausenator Klemann eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe oben 3.: § 62 BauO Bln). Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt so lange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein gefährlicher Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standsicherheit ist auch für die später (im Grundwassergeschehen) tätigen und für die Grundwasserstandssteuerung verantwortlichen staatlichen Organe (SenUm) ein Tabu! Sie (SenUm) stehen in der Rechtspflicht, Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe (mit-) auszusteuern / auszugleichen.
6. In dem von der Senatsumweltverwaltung 1994 in Auftrag gegebenen „Gutachten zu den Möglichkeiten der Steuerung der Grundwasserentnahme Berlin“ vom Januar 1995 wird das Schadensgebiet eingegrenzt durch den Teltowkanal, die Johannisthaler Chaussee, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner / Rudower Straße mit ca. **2.500** Gebäuden. Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Stubenrauchstraße und der Johannisthaler Chaussee in ihrem Bestand von der ausreichenden und dauerhaften Förderleistung des WJ abhängig sind, so dass das Schadensgebiet BRB ca. **4.000** Gebäude umfasst.
7. Zur Abhilfe aus der **Grundwassernotlage** im Warschau-Berliner Urstromtal legte der seinerzeit zuständige Senator SenStadtUm, Herr Dr. Hassemer, im August **1995** dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses einen Antrag über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen zur Grundwasserregulierung in Berliner Wasserschadensgebieten“ vor (siehe auch unter Anlagen). Darin heißt es u. a.:
- auf Seite 3 des Antrags:
Warschau-Berliner Urstromtal:
*In den Wassereinzugsgebieten der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf, in denen das Grundwasser durch die hohe Förderung vor 1989 über Jahrzehnte stark abgesenkt war, ist der Grundwasseranstieg durch den Rückgang der Grundwasserentnahme besonders hoch. So beträgt in diesen Einzugsgebieten der Grundwasseranstieg teilweise mehrere Meter. Besonders hiervon betroffen sind Ein- und Mehrfamilienhäuser im Rudower Blumenviertel im Bezirk Neukölln und in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd im Bezirk Hellersdorf. Hier liegen – mit steigender Tendenz – Beschwerden wegen nasser Keller von ca. **600** Rudowern und ca. **200** Kaulsdorfer/Mahlsdorfer Bürgern vor.*
*Um den Betroffenen in ihrer **Notlage** zu helfen, haben die Berliner Wasserbetriebe auf Bitten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Anfang Februar 1995 die Grundwasserförderung*
- a) beim Wasserwerk Johannisthal von 30.000 auf 40.000 m³ / Tag und
b) beim Wasserwerk Kaulsdorf von 10.000 auf 20.000 m³ / Tag erhöht.
- auf Seite 4 des Antrags:
Die erhöhte Grundwasserförderung stoppte zwar den weiteren Anstieg ... Dies reicht jedoch nicht aus, um die Kellervernässungen abzustellen.
Der Senat sieht angesichts des Grundwasseranstieges und der besonderen Schadenssituation in den Gebieten die Notwendigkeit zur Hilfe durch die folgenden Maßnahmen:
1. Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung im Ortsteil Rudow (Kapitel 1400, Titel 72304) und
2. Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd (Kapitel 1400, Titel 72305).
8. Es gibt im **ÖGP** (siehe unter „Möglichkeiten mit Altlastenproblematik umzugehen ausloten“) laut Symposiumsbeitrag 2008 der Senatsumweltverwaltung zu 15 Jahren **ÖGP** auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zwei Elementarziele:
1. Elementarziel: Altlastensanierung auf dem Gelände des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), wohin das Grundwasser die leichtflüchtigen Schadstoffe aus den belasteten Grundstücken zu 3 Grundwasserreinigungsanlagen transportiert, in den Transfergebieten dahin und auf den Eintragsgrundstücken (Industriebrachen) im Südosten Berlins.

Beim Elementarziel 1 „können Gefahrenabwehr und Beseitigung von Investitionshemmnissen in idealer Weise miteinander verbunden werden“ (Originaltext der Umweltverwaltung). Dafür wurden bis zum Jahr 2008 bereits über **150 Mio. €** hauptsächlich aus Bundesmitteln ausgegeben. Die Investoren erhalten von Altlasten befreite Grundstücke.

2. Elementarziel: Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einflussgebiet des WJ.

Das Elementarziel 2 wird von der SenStadtUm entgegen den gesetzlichen Grundlagen weitgehend ignoriert. Finanzmittel für ggf. erforderliche alternative Maßnahmen* zum z. Z. zu geringen Abschlag des Grundwassers aus dem Gelände des WJ in den Teltowkanal wurden dafür im Rahmen des **ÖGP** nicht angefordert, geschweige denn ausgegeben.

*Die Entwicklung notwendiger *alternativer* * Maßnahmen zum Schutz unserer seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke und die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände – auch bei einer Abschaltung von Wasserwerken – wurde schon im Jahr 2005(!) von den damaligen Abgeordneten gefordert.

9. Im Frühjahr 2011 protestierten ca. **1.000** Betroffene aus dem BRB mit ihren schriftlichen Eingaben an den Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses gegen die Zerstörung ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Sie forderten das Berliner Abgeordnetenhaus auf, die Zerstörungswut der Senatsumweltverwaltung zu stoppen.

10. „Wir wissen noch gar nicht, wie groß das Problem in Berlin wirklich ist“, so wird die Leiterin der Grundwasserkonferenz; Frau Fritz-Taute in der BM vom 21.07.2012 zitiert. Ihr seien nur 500 betroffene Gebäude in Berlin bekannt. Diese Aussagen im **19.** Jahr des Grundwassernotstandes in Berlin sind für die Betroffenen beängstigend.

Die Mehrzahl (ca. 60 bis 70 %) der ca. **4.000** Gebäude im Buckower / Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) wurde in der alluvialen Niederung des Viertels errichtet.

Dort stehen also flächendeckend ca. **2.400** bis **2.800** Gebäude unzulässig mit ihren Fundamenten, Bodenplatten und Kellern im Grundwasser und sind massiv in ihrer Standsicherheit bedroht. Diese Zahlen aus dem BRB sollten der SenUm bekannt sein. Der Soll-Flurabstand des Grundwassers in der alluvialen Niederung des BRB liegt bei **2,50** Metern. Der Ist-Flurabstand in der alluvialen Niederung des BRB betrug im Januar 2012 nur **1,36** Meter.

Das Grundwasser hat nun mal die Eigenschaft, dass es lautlos und versteckt, für viele unsichtbar, sein flächendeckendes Zerstörungswerk verrichtet. So sind viele Menschen im BRB tatsächlich Betroffene. Sie sind sich jedoch meist nicht des Zerstörungspotentials unter ihren Füßen bewusst.

Die SenUm weiß es zu nutzen: Senatorin Lompscher im Mai 2011 vor dem Umweltausschuss des Abgeordnetenhauses: Es handelt sich nur um 63 Betroffene!

Anlage 6

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Auszug aus dem Protokoll der 1. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ vom 29. Mai 2012

Beitrag der Betroffenen (Eigentümer)

Im Neuen Deutschland vom 28.07.2011 plädiert der FU-Hydrologe, Herr Taute, dafür, eine Abdichtung der Keller durch die Betroffenen vorzunehmen. Frau Fritz-Taute (SenUm) ist anscheinend derselben Ansicht. Die SenUm ignoriert dabei ihre Pflicht, flächendeckend in den Grundwasserschadens- und -gefährdungsgebieten eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Am Beispiel des Buckower / Rudower Blumenviertels wird gezeigt, was die einzige mögliche Sanierungsvariante, die sog. Innentrogabdichtung kosten und was sie bringen würde:

Lt. der von SenUm 1994 (!) in Auftrag gegebenen „Gutachtlichen Stellungnahme durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ wird bei Grundwasserständen über der Fundamentunterkante als einzige Sanierungsvariante die sog. Innentrogabdichtung vorgeschlagen. Hierbei wird ein neues Beton-Innenbauwerk mit Wänden bis oberhalb des höchsten Grundwasserstandes errichtet, wobei dessen Wand und Bodenplatte als Wanne ausgebildet werden. Beide werden gegen das Erdreich (Sohle) bzw. altes Mauerwerk (Wände) jeweils vollflächig isoliert. Die neue Betonwand muss kraftschlüssig mit dem alten Mauerwerk verankert werden. Dabei wird die Isolierung zwischen beiden durchbrochen.

Meist müssen aus allen Kellerräumen die alten Bodenplatten (Raumhöhe) entfernt werden. Alle technischen Einrichtungen, Öltanks, Heizungsanlagen, Geräte, Treppen, Türen, Zargen, Fenster, Elektro-, Gas-, Wasser- und Fernmeldeanschlüsse und -leitungen müssen aus- und wieder eingebaut bzw. neu verlegt werden. Während der langen Bauzeit ist eine teure Grundwasserhaltung bei hoch anstehendem Grundwasser notwendig.

Die dabei entstehenden Kosten von über 150.000 € übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen.

Der nachhaltige Erfolg der technisch äußerst anspruchsvollen Sanierung ist nicht gegeben, da sich das neue Innenbauwerk auf das weiterhin im Grundwasser verbleibende und verrottende alte Mauerwerk flächendeckend und bündig stützen muss.

U. a. deshalb wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus die in der Anlage 1, auf den Seiten 15 und 16 aufgeführten Schutzgesetze, Verordnungen und Forderungen beschlossen. Sie sind im Rahmen des Berlinweiten Grundwassermanagements vom Land Berlin anzuwenden.

Anlage 7

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Nachstehend geben wir die von uns als Vertretung des BRB mündlich gemachten Äußerungen in der 3. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 29.10.2012 in schriftlicher Form wieder. Äußerungen anderer Teilnehmer werden kommentarlos wiedergegeben.

Zu TOP 3.

Wir sind damit einverstanden, dass die von uns zu Protokoll gegebenen und an die Mediator GmbH gesandten Schriftsätze zur 2. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 21.08.2012 als Anhang zum Protokoll allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben und im Internet veröffentlicht werden.

Zu TOP 4.1.

Frau Hähnel erläuterte ihren Aufgabenbereich „Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen“.

1. Den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Minderung der Standicherheit der Gebäude durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände nimmt sie in ihrem Arbeitsbereich zwar zur Kenntnis, jedoch spielen – auf Nachfrage – diese wesentlichen Aspekte (gesetzliche Regelungen nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG) bei ihren Genehmigungen / Erlaubnissen keine Rolle.

2. Auf Nachfrage wird von Herrn Wedewardt (SenUm) die Zahl der Erlaubnisse in den letzten **ein**hundert Jahren mit **50** genannt, somit alle 2 Jahre eine! Kein Kommentar!

Zu TOP 4.2.

I. Herr Limberg dokumentierte die eingegangenen Maßnahmenvorschläge.

1. Wir wiederholen nachstehend die von uns am 04.10.2012 für das BRB in der Anlage 4 vorgeschlagenen und von Herrn Limberg vorgetragenen Maßnahmen:

a. Sofortmaßnahmen im Rahmen des ÖGP für das Einzugsgebiet des WJ:

Die Sanierung der Eintragsgrundstücke ist nach Auskunft der Senatsumweltverwaltung weitgehend erfolgt. Deshalb sollte jetzt der Grundwasserabschlag des „**Verbundes** von WJ und der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL)“ in den Teltowkanal auf Werte erfolgen, die flächendeckend einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB sicherstellen: Flurabstand des Grundwassers mindestens **2,50 m**. Die HEGL muss entsprechend dem Technischen Regelwerk instand gehalten werden, so dass sie ihre volle Leistung von 2,2 Mio. m³ / Jahr erbringen kann.

→ Alternativ: Grundwasserstände kurzfristig im BRB um mindestens 50 cm absenken auf Werte, wie sie nach Abschaltung des WJ in den Jahren 2001 bis 2006 eingehalten wurden.

b. Mittelfristige Maßnahmen, die nachhaltig sein müssen, für das Einzugsgebiet des WJ: Dauerhafte und flächendeckende Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch:

→ **a.** Neubau des WJ: Der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehene Neubau des WJ sollte mit seiner Grundwasserförderleistung siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB gewährleisten. Dazu sollte das WJ die Wasserversorgung des Bezirks Neukölln wie vor der Teilung Berlins übernehmen.

→ **b.** Alternativ: Ist diese Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich die Ergänzungsfördermenge im WJ zu fördern.

→ **c.** Alternativ: Ist die unter II. 2. b. genannte Fördermenge im WJ nicht zu erbringen, so ist die HEGL auf Dauer zu betreiben und entsprechend dem Technischen Regelwerk instand zu halten.

→ **d.** Alternativ: Ist die unter II. 2. c. genannte Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich der Bau einer weiteren Heberbrunnenanlage (z. B. entlang des Seidelbastweges) zu planen und durchzuführen.

2. Mit der Kommentierung und den aufgeführten Summen bis in den Milliardenbereich, die nicht nachgeprüft werden konnten, wird der Eindruck erweckt und vielleicht auch bezweckt, dass das Land Berlin sich solche Ausgaben niemals leisten könne.

Setzt man jedoch die tatsächlich jährlich aufzuwendenden Kosten ins Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Abgaben aus den Gewinnen der BWB, so entsteht eine ganz andere Rechnung, die durchaus die Möglichkeit bietet, den in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG enthaltenen Passus „eine über die normalen Grundwasserfördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung erforderliche Fördermengen müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“ mit Leben zu erfüllen.

Die Tendenz des Vortrages, aufzubauschen, um die Vorschläge der Betroffenen letztlich als zu teuer abzuwerten, wurde von uns bemängelt. Sie dient lediglich als Totschlagargument!

→ Eine Gegenüberstellung der jährlichen Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den oben erwähnten jährlichen Einnahmen ist unerlässlich!

II. Die Finanzierung

SenUm stellte das „Dreisäulenmodell“ vor.

1. Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes nach Wasserverbandsrecht oder Gründung eines Zweckverbandes oder einer GbR. Verbandsmitglieder zahlen Beiträge.
2. Bereitstellung einer zinsgünstigen Kreditmöglichkeit über eine Landesbank zur Kellerabdichtung.
3. Finanzierung durch das Land Berlin.

Wir nahmen dazu Stellung:

Zu 1. und 3.

Die vom Land Berlin gewollt und stetig im dicht bebauten Stadtgebiet in Richtung der natürlichen Grundwasserstände „gefährten“ Grundwasserstände in Berlin bewirken, dass die Bebauung in immer mehr Stadtteilen Berlins durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände gefährdet wird: Die Standsicherheit tausender Gebäude ist nicht mehr gegeben ist und die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet.

Die daraus resultierende Grundwasser-Notlage – im August 1995 bereits von dem damaligen Senator Hassemer in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus festgestellt – wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet.

Durch den gewollten Grundwasseranstieg in Richtung der natürlichen Grundwasserstände ist die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu einem Problem von uns allen / der Allgemeinheit geworden und von ihr zu tragen. Dazu können / müssen auch die Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. 190 Mio. € – genutzt werden. Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 die Einfügung des § 37 a in das BWG. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es sinngemäß: „Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“.

Mit den heutigen Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken ist eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nicht möglich, zumal wir uns nach Aussage eines Mitarbeiters der Senatsumweltverwaltung „dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten nähern“.

Am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ wurde die Aufnahme des Schutzes der Bürger/innen vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in die Berliner Verfassung gefordert (siehe Anlage 2).

Zu 2.

Im Jahre 1994 wurde von der Senatsumweltverwaltung die gutachtliche Stellungnahme zu „Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ in Auftrag gegeben und im Januar 1995 veröffentlicht.

Darin wird für Gebäude, die mit ihren Fundamenten und Kellern im Grundwasserbereich stehen, zur Behebung der Standsicherheits- und Zerstörungsprobleme als einzige Lösungsvariante eine sog. „Innentrogabdichtung“ vorgeschlagen. Die Kosten dafür wurden 1994 mit ca. 120.000 DM angesetzt. Der Betrag dürfte heute zwischen 120.000 und 150.000 € liegen.

Eine Finanzierung derartiger Summen ist für die hier ansässigen Betroffenen kaum möglich. In Anbetracht des Alters der hiesigen Bevölkerung wird eine Kreditaufnahme wahrscheinlich unmöglich sein.

Die Maßnahme ist technisch äußerst komplex und bietet keine dauerhafte und nachhaltige Lösung.

III. Einwurf des Abgeordneten Buchholz (SPD)

Herr Buchholz wies auf den drohenden Klimawandel hin, so dass mit der Ressource Grundwasser sparsam umgegangen werden sollte.

Er sieht die Möglichkeit, dass die Betroffenen einen Wasser- und Bodenverband bilden, so dass Kosten für Maßnahmen aus den Maßnahmenvorschlägen nicht die „Allgemeinheit“ belasten.

Wir entgegneten: Wir haben es seit 18 Jahren trotz eines anscheinend drohenden Klimawandels mit der Grundwassernotlage durch extrem hoch anstehendes Grundwasser zu tun. Wir haben keinen Mangel an Grundwasser, sondern ein stetig steigendes, gewaltiges Übermaß davon im dicht bebauten Stadtgebiet.

Flächendeckend betroffen davon sind weite Gebiete im Berliner Urstromtal. Die Zahl der Betroffenen (allein im BRB: ca. **2.400** bis **2.800** Gebäude) ist in der letzten Dekade durch den andauernden Grundwasseranstieg stetig gestiegen. Es kann daher nicht mehr von Einzelfällen geredet werden. Hier ist tatsächlich die Allgemeinheit betroffen, ob als Mieter oder als Eigentümer. Es gilt jetzt, diese Probleme zu lösen.

Dazu nannten wir die vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen:

- § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG (1999),
- die daraus abgeleitete Grundwassersteuerungsverordnung (2001) und
- die Forderung der Berliner Abgeordneten, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen (2005).

Wir erinnerten ihn daran, dass er im Frühjahr 2011 Anträge der Berliner Abgeordneten S. Steuer und M. Czaja, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Rudow und Kaulsdorf entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen, ablehnte, obwohl

- ihm diese Gesetze bekannt sein mussten und
- ihm auch bekannt war, dass zu diesem Zeitpunkt dem Berliner Parlament ca. **1.000** Eingaben Betroffener aus dem Blumenviertel vorlagen, die eine sofortige Beendigung der Zerstörungen ihrer Gesundheit und ihrer Gebäude forderten.

IV. Verfassungsauftrag

Wir brachten neben anderen Teilnehmern zum Ausdruck:

Aufnahme der siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG und der daraus abgeleiteten Grundwassersteuerungsverordnung, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in die Berliner Verfassung.

V. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Im Zuge der Erwähnung von Altlastenfonds thematisierten wir das ÖGP, die Altlastensanierung im Südosten Berlins.

Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist wesentlicher Bestandteil des seit 1993 von der SenUm verantwortlich betriebenen ÖGP.

Die immer noch andauernde Sanierung verhindert bis auf weiteres den ursprünglich für 2009 geplanten, dann auf 2014 verschobenen und jetzt ungewissen Neubau des WJ.

Ein Inbetriebnahmedatum kann die SenUm nicht nennen. Daher sind neben dem Abschlag aus dem Gelände des Wasserwerkes und der Ertüchtigung der bestehenden Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg die weiteren von uns vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z. B. der Bau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges erforderlich. Die dazu notwendigen Finanzmittel könnten u. E. auch aus dem Sanierungsstopp des ÖGP, der im Wesentlichen vom Bund finanziert wird, kommen. Auf unsere Frage, ob das schon eruiert wurde, erhielten wir keine Antwort.

VI. Anmerkung des Herrn Rehberg (BBU)

Herr Rehberg stellte zum geologischen Zustand des Rudower Blumenviertels fest:

Das Gebiet wurde nach dem Krieg als Bauland festgesetzt. Dabei wurden zwar die Straßen aufgeschüttet, doch die Mittel reichten anscheinend nicht zum Aufschütten des gesamten Geländes. Dadurch liegen die meisten Gebäude im Blumenviertel in der dortigen „Senke“ des Berliner Urstromtales.

Kein Kommentar!

VII. Anmerkung des Herrn Dr. Meißner (BUND / Ökowerk Berlin)

Herr Dr. Meißner sprach sich für den Erhalt und den Neubau des Wasserwerkes Johannisthal aus.

Kein Kommentar!

31.10.2012